



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

RRB Nr.: 402/2024 1. Mai 2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Verordnung.

Aufgrund der örtlichen Begrenzung von Anwendung und Kontrolle der vorgeschlagenen Regelungen wäre der Kanton Bern aktuell noch nicht von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen. Der Bundesrat könnte jedoch gemäss Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 Artikel 45a Absatz 2 (SVG; SR 741.01) die Ausrüstungspflicht unter Anhörung der betroffenen Kantone auf weitere Strecken ausdehnen. Aufgrund der topografischen Lage des Kantons Bern ist deshalb nicht auszuschliessen, dass auch Strassen des Kantons Bern künftig von der Regelung betroffen sein könnten.

Für den Regierungsrat des Kantons Bern spricht aus Sicht der Verkehrssicherheit nichts gegen die beschriebenen Auflagen. Wie im beigelegten Fragebogen im Detail erläutert, sind jedoch im aktuellen Wortlaut nicht alle Ausnahmen nachvollziehbar. Bei einer allfälligen geografischen Ausdehnung auf Verordnungsstufe sind daher die Praxiserfahrungen in den gemäss Vorlage betroffenen Kantonen unbedingt zu berücksichtigen.

Ferner ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine Verpflichtung zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen nicht innerhalb der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung erfolgen sollte. Eine Kontrolle der geplanten Ausrüstungsvorgaben vor Ort sind aufwändig und i.d.R. nur durch Spezialisten durchführbar. Dies kann die Kontrollaufgabe deutlich erschweren und einen Zusatzaufwand bedeuten. Assistenzsysteme sollten nach Ansicht des Berner Regierungsrats deshalb bei Neuimmatrikulationen vorgeschrieben und somit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die Zulassung geregelt werden. Sollte an der aktuell geplanten Regelung

festgehalten werden, wäre vom Bund eine Entschädigung für den auf Seiten der Kantone entstehenden Mehraufwand vorzusehen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen inklusive seiner Ausführungen im beigelegten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Massnahme ist aus Sicht der Verkehrssicherheit zu begrüßen.

Im Kanton Bern liegt keine der in Artikel 2 SVG genannten Transitstrassen im Alpengebiet. Daher ist der Kanton Bern von der Verordnungsanpassung nicht direkt betroffen. Der Bundesrat könnte jedoch nach Artikel 45a Absatz 2 SVG die Ausrüstungspflicht unter Anhörung der betroffenen Kantone auf weitere Strecken ausdehnen. Aufgrund der topografischen Lage des Kantons Bern ist deshalb nicht auszuschliessen, dass auch Passtrassen des Kantons Bern dereinst eingeschlossen würden.

Es ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht nachvollziehbar, weshalb in der Vorlage nur gewisse Streckenabschnitte bezeichnet werden. Es ist irrelevant, welche Passstrasse oder auch welche Flachlandstrecke inkl. Autobahnabschnitte ein Fahrzeug mit oder ohne die genannten Assistenzsysteme befährt. Das Risiko eines Verkehrsunfalls dürfte auf sämtlichen Strecken vergleichbar sein. Assistenzsysteme sollten unseres Erachtens deshalb (europaweit) bei Neuimmatrikulationen vorgeschrieben werden und entsprechend innerhalb der Zulassungsgesetzgebung geregelt werden.

Im Weiteren ist eine Kontrolle dieser Ausrüstungsvorgaben vor Ort aufwändig und i.d.R. nur durch Spezialisten umsetzbar, was die Kontrollaufgabe erschwert.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich zeigt sich der Regierungsrat mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden. Insbesondere die in Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe b E-SSV genannten Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht für Fahrten von u.a. Blaulichtorganisationen, des öffentlichen Verkehrs oder zum Strassenunterhalt wird unterstützt. Auch beurteilt der Regierungsrat es als positiv, dass eine allfällige Ausdehnung der betroffenen Strecken gemäss Artikel 45a Absatz 2 SVG keinen Einfluss auf die ausgenommenen Fahrzeuge bewirken würde.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Allerdings steht der Regierungsrat aus Sicht der Verkehrssicherheit dem erweiterten Umfang der Ausnahmen kritisch gegenüber. Er ist der Ansicht, dass im vorliegenden Entwurf zu viele Ausnahmen definiert wurden, die zudem nicht ausreichend begründet sind. Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, wo hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Unterschied zwischen einem schweren Motorwagen mit drei oder vier Achsen liegt.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Gegen das entworfen Signal spricht unserer Erachtens nichts.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Mit den Vorgaben für die Kontrolle sind wir grundsätzlich einverstanden, wobei der Kanton Bern aktuell noch nicht davon betroffen wäre. Die Um- und Durchsetzung dürften jedoch einen Zusatzaufwand generieren.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. Antwort zu Frage 4.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Umsetzung ist zwar möglich, sollte aber über die Zulassung gesteuert werden (vgl. Antwort zu Frage 1).

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail
V-FA@astra.admin.ch

Luzern, 30. April 2024

Protokoll-Nr.: 454

Strassenverkehrswesen: Anpassung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zum titelerwähnten Geschäft wie folgt:

Wir befürworten grundsätzlich die vorgeschlagene Konkretisierung von Artikel 45a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) durch die vorgesehenen Anpassungen der SSV und der SKV. Namentlich begrüssen wir, dass auf den Erlass weiterer Bestimmungen gestützt auf Absatz 3 (längere Fristen für bestimmte Binnentransporte) sowie Absatz 4 (Ausweitung auf weitere Strecken) von Artikel 45a SVG verzichtet wird. Wir teilen die Auffassung, dass sich Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht für inländische Fahrzeuge gemäss Artikel 45a Absatz 3 SVG als mit dem Landesverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft nicht konform erweisen würden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage, insbesondere auf unsere kritischen Anmerkungen hinsichtlich Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV sowie hinsichtlich Inkraftsetzung der Neuregelung per 1. Januar 2026.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir machen hier eine gewisse Gefahr aus. Denn in EU-Richtlinien/EU-Verordnungen sind eigentlich immer Ausnahmen von der Ausrüstpflicht für gewisse Fahrzeuge und/oder Einsatzzwecke vorgesehen. In Artikel 29a Absatz 2 E-SSV sind aber lediglich für gewisse Fahrzeuge Ausnahmen enthalten, nicht aber für Verwendungszwecke. Dadurch kann es aktuell oder auch in Zukunft dazu kommen, dass EU-Richtlinien/EU-Verordnungen Ausnahmen vorsehen, welche nicht der Terminologie von Art. 29a Absatz 2 E-SSV entsprechen. Diese dürften somit nicht alpenquerend fahren, obwohl sie der aktuellsten Gesetzgebung entsprechen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt» respektive deren Umsetzung in Artikel 45a SVG soll die Verkehrssicherheit auf den Transitstrassen im Alpengebiet erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, weshalb gemäss Buchstabe c von Art. 29a Abs. 2 E-SSV die Fahrzeuge im regionalen öffentlichen Linienverkehr von der Ausrüstungspflicht ausgenommen werden sollen. Im Interesse der Personen- und Verkehrssicherheit sollte auf diese Ausnahme verzichtet werden.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Buchstaben h und j entsprechen zudem nicht der Terminologie im SVG und den Verordnungen:

Bst. h: Reicht bereits 1 bewilligter Rollstuhlplatz oder bereits eine in einem Rollstuhl mitgeführte Person aus, damit ein Fahrzeug als «rollstuhlgerecht» gilt? Oder anders formuliert: Ist damit ein Fahrzeug gemeint, welches von einer gehbehinderten Person geführt wird, ein Fahrzeug, welches gehbehinderte Personen transportiert oder beides? Hier sollte noch eine Präzisierung erfolgen.

Bst. j: Wir nehmen an, dass mit «historischen Fahrzeugen» Veteranenfahrzeuge gemeint sind, also mit Eintrag im Fahrzeugausweis (Feld 17 bzw. 14). Die Terminologie sollte dementsprechend angepasst werden.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Frage bezieht sich auf Art. 9 Absatz 1 Buchstabe j E-SKV.

Die Kompetenz der Polizei zur Überprüfung der Assistenzsysteme durch den Einsatz technischer Hilfsmittel ist unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens. Unklar ist jedoch die konkrete Umsetzung. Offen ist einerseits, welche Aufgaben im Rahmen der noch fehlenden Vollzugshilfe auf die Polizeikorps zukommen werden. Nicht klar ist andererseits auch, wie auf den Zufahrtsstrecken in den Alpenraum die Überprüfung der Assistenzsysteme durchgeführt werden kann, besteht doch für diese Strecken keine Ausrüstungspflicht mit den definierten Assistenzsystemen.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass ein funktionstüchtiges Assistenzsystem vorhanden sein muss. Nur das theoretische Vorhandensein eines Assistenzsystems ist nicht im Sinn der beabsichtigten Verbesserung/Erhöhung der Verkehrssicherheit. Defekte, manipulierte oder ausser Betrieb gesetzte Assistenzsysteme sollten grundsätzlich dieselben Folgen haben wie bei Fahrzeugen ohne gefordertes Assistenzsystem.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gestützt auf Art. 45a Absatz 2 SVG werden mit jedem obligatorisch werden- den Assistenzsystem aktuell neue Fahrzeuge 5 Jahre später für den vorge- sehenen Einsatzzweck unter Umständen nicht mehr eingesetzt werden kön- nen. Eine technische Nachrüstung betroffener Fahrzeuge ist eigentlich nicht möglich bzw. lediglich mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden.

Wie im erläuternden Bericht vermerkt, laufen gewisse 5-Jahres-Fristen be- reits anfangs 2029 aus. Diese kurze Frist sollte mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge vermie- den werden. Es sollte diesbezüglich bei Inkraftsetzung der Neuregelung eine Übergangsfrist von mindestens 7 Jahren vorgesehen werden.

Auch sollte definiert werden, ob die 5-Jahres-Frist bzw. Übergangsfrist auf das Kalenderjahr endet (z.B. Typengenehmigung i.K. per 7.8.2025, Frist bis 31.12.2030) oder nicht (z.B. Typengenehmigung i.K. per 7.8.2025, Frist bis 6.8.2030).



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Abteilung Direktionsgeschäfte
Politik, Wirtschaft, Internationales
3003 Bern

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»); Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!» bezweckt im Wesentlichen, dass den Lastwagen, die nicht über gewisse Sicherheitssysteme verfügen, so rasch wie möglich die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird. Gestützt darauf hat das Parlament am 1. Oktober 2021 einen neuen Artikel 45a im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) beschlossen. Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind. Daraus resultierend wird die Signalisation der Strecken geregelt, auf denen nur bei Vorhandensein bestimmter Assistenzsysteme gefahren werden darf. Ausserdem werden die Fahrzeuge definiert, die von dieser Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung von Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf Schweizer Strassen. Die geplante Anpassung der Signalisationsverordnung wird durch EU-Vorgaben bereits heute zu einem grossen Teil umgesetzt oder befindet sich in Umsetzung. Teilen der vorliegenden

Ausnahmen steht der Regierungsrat kritisch gegenüber, da diese am Hauptanliegen der Standesinitiative «Sichere Strassen jetzt!» und somit der Verkehrssicherheit vorbezielen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. Mai 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature consisting of a stylized 'H' shape with a vertical line on the right side and a horizontal line across the middle.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature that is highly stylized and cursive, starting with a large loop and ending with a long horizontal stroke.

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat Kanton Uri

Rathausplatz 1

6460 Altdorf

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Schweizer System mit der LSVA hat massgeblich dazu beigetragen, dass fast nur noch neuere Fahrzeuge im Transitverkehr verkehren, die meist nicht älter als fünf bis sieben Jahre sind. Durch diese Massnahme ist in der grossen Masse und über das ganze Strassennetz sichergestellt, dass Fahrzeuge auf der Strasse sind, die mit immer aktuelleren Assistenzsystemen ausgerüstet sind, welche den neusten Vorschriften entsprechen.

Die Anpassung, insbesondere unter Betrachtung der Ausnahmeregelung, zielt exakt auf diese Fahrzeuge ab. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der SSV beabsichtigt eine Umsetzung, die durch die EU-Vorgaben schon zum grossen Teil umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden.

Im Weiteren würden wir es begrüessen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur für Strecken der Transitrouten im Alpenraum gelten sollten. Im Sinn der Verkehrssicherheit wären sie auf das gesamte Schweizer Strassennetz auszudehnen.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und im Hinblick, dass insbesondere Schwerfahrzeuge, die nicht über aktuelle Sicherheitssysteme verfügen, die Nutzung von Tunneln und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt werden soll, sind einige der Ausnahmen aus Sicht und Erfahrungen des Vollzugs nicht nachvollziehbar.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmenden und insbesondere der Fahrgäste ist auf die Ausnahme *c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren*; zu verzichten.

Dasselbe gilt für die die Ausnahme, *d. Wohnmotorwagen*. Wohnmotorwagen werden unterjährig, zeitlich begrenzt (Ferienreiseverkehr) und oft von wenig geübten Fahrzeuglenkenden gesteuert und zudem häufig auf langen Transitrouten eingesetzt. Fahrerin/

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Fahrer, Fahrzeug und insbesondere deren Ladung müssen häufig nach Kontrollen, wegen nicht vorschriftsgemässen oder nicht betriebssicheren Umständen, stillgelegt und zur Anzeige gebracht werden.

Die Ausnahme *i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen*; schafft zwar Klarheit und unterstützt die Vollzugstätigkeit. Die Ausrüstungspflicht wird jedoch damit bei vielen Fahrzeugen aufgehoben, die insbesondere auch auf den Transitstrassen im Alpengebiet unterwegs sind. U. E. zielen insbesondere auch diese Ausnahmen der Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt!» und der Verkehrssicherheit vorbei.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vollzugsorgane müssen Kontrollen durchführen und entsprechende Kontrollgeräte für eine erfolgreiche Umsetzung einsetzen dürfen. Zusätzlich wäre zu ergänzen, dass sie nicht nur die Berechtigung erhalten sollten, das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu prüfen; sie müssen auch die Ermächtigung erhalten, technisch die korrekten Funktionen und allfällige Manipulationen der Assistenzsysteme zu überprüfen.

Die konkrete Überprüfung der verlangten Assistenzsystem bedingt technisches, personales Fachwissen und entsprechende Prüfgeräte sowie Infrastrukturen. Derartige Assistenzsysteme sind nach unserem Kenntnisstand nicht über die OBD-Überwachung, wie beispielsweise die abgasrelevanten Bauteile, sondern über die Werkstattdiagnose zu prüfen. Entsprechend sind Diagnosegeräte notwendig. Die meisten SVKZ (Schwerverkehrskontrollzentren) haben solche Geräte (Beispiel TEXA Multimarkentester) im Einsatz und könnten diese Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen bedingen jedoch auch einen gewissen zeitlichen Aufwand und sie können sicherlich nur im Stichprobenprinzip durchgeführt werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Kontrolle im Bereich des Geltungsbereichs des Signals «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (Signal 2.48.1) in den dann bezeichneten Strecke zu erfolgen hätte. Dies wird dazu führen, dass die Kontrollen, je nach Standort, nicht in allen SVKZ gemacht werden könnten, sondern mobil durchgeführt werden müssten. Dies wiederum dürfte zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand führen. Die Endlösung müsste u. E. sein, dass technische Systeme, analog den Thermoportalen vor dem Gotthardtunnel, die Überhitzungen der Fahrzeuge detektieren, im Sinne einer ersten Funktionsüberprüfung von Assistenzsystemen die Kontrollorgane in ihren Kontrollen unterstützen würden.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine Bemerkungen

VERSENDET AM 23. APR. 2024

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

Schwyz, 16. April 2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 22. Mai 2024 unterbreitet.

Die neue Verordnung würde ausschliesslich auf vier Alpenübergänge (San Bernardino-Route, Gotthard-Route, Simplon-Route und Grosse St. Bernhard-Route) mit Beginn und/oder Ende in den Kantonen Graubünden, Uri, Tessin und Wallis Anwendung finden. Im Kanton Schwyz würden somit keine der neuen Signale aufgestellt und auch die Kontrollorgane würden keine neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vorhandenseins bestimmter Assistenzsysteme erhalten. Dennoch wird der Vorlage zugestimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass es für die betroffenen Kontrollorgane aufgrund fehlender oder ungenauer Unterlagen sehr aufwändig wäre, festzustellen, welche Fahrzeuge in Abhängigkeit des ersten Inverkehrsetzungszeitpunktes über welche Assistenzsysteme verfügen müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Postfach 1260

6431 Schwyz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBI 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Aufwand für die Kontrollorgane, festzustellen, welche Fahrzeuge in Abhängigkeit des Inverkehrsetzungsdatums über welche Assistenzsysteme verfügen müssen, wird erheblich sein.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Schwyz Postfach 1260 6431 Schwyz
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Aufwand für die Kontrollorgane, festzustellen, welche Fahrzeuge in Abhängigkeit des Inverkehrsetzungsdatums über welche Assistenzsysteme verfügen müssen, wird erheblich sein.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

V-FA@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4899

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 17. Mai 2024

**Bundesgesetz über die Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrs-
kontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 (Sicherere Strassen jetzt!);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Altbach*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 (Sicherere Strassen jetzt!) danken wir Ihnen.

Für die Beantwortung verweisen wir auf den beigelegten ausgefüllten Fragebogen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- VSZ OW/NW
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Obwalden Sicherheits- und Sozialdepartement Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Schweizer System mit der LSVA hat massgeblich dazu beigetragen, dass fast nur noch neuere Fahrzeuge im Transitverkehr verkehren, welche meist nicht älter als 5-7 Jahre sind. Durch diese Massnahme ist in der grossen Masse und über das ganze Strassennetz sichergestellt, dass Fahrzeuge auf der Strasse sind, welche mit immer aktuelleren Assistenzsystemen ausgerüstet sind, welche den neusten Vorschriften entsprechen.

Die Anpassung, insbesondere unter Betrachtung der Ausnahmeregelung, zielt exakt auf diese Fahrzeuge ab. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der SSV zielt auf eine Umsetzung ab, welche durch die EU-Vorgaben schon zum grossen Teil umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden.

Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur für Strecken der Transitrouten im Alpenraum gelten sollten. Im Sinn der Verkehrssicherheit wären sie auf das gesamte CH Strassennetz auszudehnen.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und dass insbesondere Schwerverfahrzeugen, die nicht über aktuelle Sicherheitssysteme verfügen, die Nutzung von Tunneln und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt werden soll, sind einige der Ausnahmen aus Sicht und Erfahrungen des Vollzuges nicht nachvollziehbar.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer und insbesondere der Fahrgäste ist auf die Ausnahme *c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren*; zu verzichten.

Dasselbe gilt für die die Ausnahme, *d. Wohnmotorwagen*. Wohnmotorwagen werden unterjährig, zeitlich begrenzt (Ferienreiseverkehr) und oft von wenig geübten Fahrzeuglenkenden gesteuert und zudem häufig auf langen Transitrouten eingesetzt. Fahrer, Fahrzeug und insbesondere deren Ladung müssen häufig nach Kontrollen, wegen nicht

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

vorschriftsgemässen oder nicht betriebssicheren Umständen stillgelegt und zur Anzeige gebracht werden.

Die Ausnahme *i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen*; schafft zwar Klarheit und unterstützt die Vollzugstätigkeit. Die Ausrüstungspflicht wird jedoch damit bei vielen Fahrzeugen aufgehoben, welche insbesondere auch auf den Transitstrassen im Alpengebiet unterwegs sind. u.E. zielen insbesondere auch diese Ausnahmen der Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt!» und der Verkehrssicherheit vorbei.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vollzugsorgane müssen Kontrollen durchführen und entsprechende Kontrollgeräte für eine erfolgreiche Umsetzung einsetzen dürfen. Zusätzlich wäre zu ergänzen, dass sie nicht nur die Berechtigung erhalten sollten das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu prüfen, sie müssen auch die Ermächtigung erhalten, technisch die korrekten Funktionen und allfällige Manipulationen der Assistenzsysteme zu überprüfen.

Die konkrete Überprüfung der verlangten Assistenzsystem bedingt technisches, personelles Fachwissen und entsprechende Prüfgeräte, sowie Infrastrukturen. Derartige Assistenzsysteme sind nach unserem Kenntnisstand nicht über die OBD-Überwachung, wie beispielsweise die abgasrelevanten Bauteile, sondern über die Werkstattdiagnose zu prüfen. Entsprechend sind Diagnosegeräte notwendig. Die meisten SVKZ (Schwerverkehrskontrollzentren) haben solche Geräte (Beispiel TEXA Multimarkentester) in Einsatz und könnten diese Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen bedingen jedoch auch einen gewissen zeitlichen Aufwand und sie können sicherlich nur im Stichprobenprinzip durchgeführt werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Kontrolle im Bereich des Geltungsbereichs des Signals «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (Signal 2.48.1) in den dann bezeichneten Strecke zu erfolgen hätte. Dies wird dazu führen, dass die Kontrollen, je nach Standort, nicht in allen SVKZ gemacht werden könnten, sondern mobil durchgeführt werden müssten. Dies wiederum dürfte zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand führen. Die Endlösung müsste u.E. sein, dass technische Systeme, analog den Thermoportalen vor dem Gotthardtunnel, welche Überhitzungen der Fahrzeuge detektieren, im Sinne einer ersten Funktionsüberprüfung von Assistenzsystemen die Kontrollorgane in ihren Kontrollen unterstützen würden.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Nidwalden Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Schweizer System mit der LSVA hat massgeblich dazu beigetragen, dass fast ausschliesslich neuere Fahrzeuge im Transitverkehr eingesetzt werden, die meist nicht älter als 5 bis 7 Jahre sind. Durch diese Massnahme ist auf dem gesamten Strassennetz sichergestellt, dass die Fahrzeuge, die unterwegs sind, mit Assistenzsystemen ausgestattet sind, die den neuesten Vorschriften entsprechen. Die Anpassung, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung, zielt genau auf diese Fahrzeuge ab.

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der SSV zielt darauf ab, eine Umsetzung zu erreichen, die durch die EU-Vorgaben bereits zum grossen Teil realisiert ist oder sich in der Umsetzung befindet. Weiterhin sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur für Strecken der Transitrouten im Alpenraum gelten sollten. Im Sinne der Verkehrssicherheit sollten sie auf das gesamte Schweizer Strassennetz ausgedehnt werden.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf die Verkehrssicherheit sollte insbesondere Schwerfahrzeugen, die nicht über aktuelle Sicherheitssysteme verfügen, die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt werden. Wir begrüssen, dass der Bundesrat im Rahmen der Verordnung aus sachlichen Gründen Ausnahmen zu diesem Grundsatz vorsehen kann. Eine der vorgesehenen Ausnahmen ist aus der Sicht und den Erfahrungen des Vollzuges nicht nachvollziehbar.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer ist auf die Ausnahme "*d. Wohnmotorwagen*" zwingend zu verzichten. Wohnmotorwagen werden unterjährig, zeitlich begrenzt (im Ferientraffic) eingesetzt und oft von wenig geübten Fahrzeuglenkenden gesteuert. Zudem werden sie häufig auf langen Transitrouten verwendet. Fahrer, Fahrzeug und insbesondere deren Ladung müssen nach Kontrollen überdurchschnittlich wegen nicht vorschriftsgemässen oder nicht betriebssicheren Zuständen stillgelegt und zur Anzeige gebracht werden.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Ausnahme *i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen*; schafft zwar Klarheit und unterstützt die Vollzugstätigkeit. Die Ausrüstungspflicht wird jedoch damit bei vielen Fahrzeugen aufgehoben, die insbesondere auch auf den Transitstrassen im Alpengebiet unterwegs sind. Unserer Einschätzung nach ist diese Ausnahmen zwingend noch einmal kritisch zu hinterfragen.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vollzugsorgane müssen nicht nur Kontrollen durchführen, sondern auch mit entsprechenden Kontrollgeräten ausgestattet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen. Es sollte ergänzt werden, dass sie nicht nur berechtigt sein sollten, das Vorhandensein der geforderten Assistenzsysteme zu überprüfen, sondern auch ermächtigt werden, deren korrekte Funktion und mögliche Manipulationen technisch zu kontrollieren.

Die konkrete Überprüfung der erforderlichen Assistenzsysteme setzt technisches Know-how, qualifiziertes Personal und entsprechende Prüfgeräte sowie Infrastrukturen voraus.

Nach unserem Kenntnisstand sind derartige Assistenzsysteme nicht über die OBD-Überwachung, wie beispielsweise die abgasrelevanten Bauteile, sondern über die Werkstattdiagnose zu überprüfen. Hierfür sind spezielle Diagnosegeräte erforderlich. Die meisten Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ) verfügen über solche Geräte und könnten diese Kontrollen ausführen. Diese Kontrollen erfordern jedoch auch einen gewissen zeitlichen Aufwand und können realistischerweise nur stichprobenartig durchgeführt werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Kontrollen im Bereich des Geltungsbereichs des Signals „Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet“ (Signal 2.48.1) auf den entsprechend ausgewiesenen Strecken erfolgen müssten. Dies würde dazu führen, dass die Kontrollen, abhängig vom Standort, nicht in allen SVKZ durchgeführt werden könnten, sondern mobil erfolgen müssten. Dies dürfte zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand führen. Die ideale Lösung wäre, dass technische Systeme, analog zu den Thermoportalen vor dem Gotthardtunnel, die Überhitzungen der Fahrzeuge detektieren, als erste Funktionsüberprüfung von Assistenzsystemen die Kontrollorgane in ihren Kontrollen unterstützen würden.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

Glarus, 14. Mai 2024
Unsere Ref: 2024-54

Vernehmlassung i. S. Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrs-kontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst die Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrs-kontrollverordnung und verweist dazu auch auf den ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage erwähnt

E-Mail an (PDF- und Word-Version): V-FA@astra.admin.ch



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine



Kaspar Becker
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Zug Sicherheitsdirektion Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

EU-Richtlinien/-Verordnungen sehen schon Ausnahmen von der Ausrüstpflicht für gewisse Fahrzeuge und/oder Einsatzzwecke vor. Wir **beantragen** deshalb, es sei darauf zu verzichten, nochmals Ausnahmen in der Schweizer Gesetzgebung zu machen. Wohnmotorwagen, beschussgeschützte Fahrzeuge, Geländewagen, rollstuhlgerechte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen sollen mit den entsprechenden Assistenzsystemen ausgerüstet sein, sofern EU-Richtlinien keine Ausnahme vorsehen.

Falls Artikel 29a nicht antragsgemäss angepasst wird, sei **eventualiter** genau zu definieren, was ein rollstuhlgerechtes Fahrzeug ist.

Schliesslich sei der Ausdruck «historische Fahrzeuge» durch den Begriff «Veteranenfahrzeuge» zu ersetzen.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

-
4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA, aber:

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nicht nur das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme muss überprüft werden, sondern auch deren Funktionsfähigkeit. Wir **beantragen** deshalb, eine Ergänzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. j (und Art. 4 Abs. 2 Bst. j) um den Passus «...und deren Funktionsfähigkeit» zu prüfen.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA:

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : V-FA@astra.admin.ch

Fribourg, le 16 avril 2024

2024-336

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! ») – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 février dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Vous trouverez en annexe le questionnaire complété. Il en ressort que nous sommes globalement favorables aux adaptations proposées, tout en émettant une réserve concernant la connaissance du nouveau signal par les conducteurs étrangers et le coût relatif à l'acquisition par les cantons de l'équipement nécessaire aux contrôles.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Etat de Fribourg Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 22 mai 2024 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Une problématique identifiée est le coût relatif à l'acquisition de l'équipement nécessaire aux contrôles ainsi qu'aux coûts de formation du personnel.

Un autre aspect concerne le nouveau signal, qui n'est à ce jour connu d'aucun autre pays européen. Dès lors, une question se pose quant à la compréhension de ce dernier par les conducteurs étrangers.

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Nous nous référons à la réponse n°1

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

En l'état, de nombreux points doivent être clarifiés, réf. question n°1, et donc, la mise en œuvre de la nouvelle réglementation au 1^{er} janvier 2026 semble trop ambitieuse.



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Etat de Fribourg Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 22 mai 2024 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Une problématique identifiée est le coût relatif à l'acquisition de l'équipement nécessaire aux contrôles ainsi qu'aux coûts de formation du personnel.

Un autre aspect concerne le nouveau signal, qui n'est à ce jour connu d'aucun autre pays européen. Dès lors, une question se pose quant à la compréhension de ce dernier par les conducteurs étrangers.

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Nous nous référons à la réponse n°1

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

En l'état, de nombreux points doivent être clarifiés, réf. question n°1, et donc, la mise en œuvre de la nouvelle réglementation au 1^{er} janvier 2026 semble trop ambitieuse.

Motorfahrzeugkontrolle

Amtsleitung
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach

Kenneth Lützhelschwab
Amtschef Motorfahrzeugkontrolle

Per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

30. April 2024

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 «sicherere Strassen jetzt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 14. Februar 2024 stellten Sie der Kantonsregierung die Vernehmlassungsunterlagen und den Fragebogen zur obenerwähnten Vernehmlassung zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Der Kanton Solothurn kann die meisten Vorschläge zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung nicht unterstützen. Es stellen sich Probleme bei den Kontrollen und im Vollzug, sofern Kriterien geprüft werden sollen, die nicht im Fahrzeugausweis abgebildet sind. Gesetzliche Regelungen müssen präzise und vollziehbar sein. Wir schlagen vor, die Regelungen präziser und aussagekräftiger zu gestalten und keine neuen Fahrzeugkategorien zu schaffen, die gesetzlich nicht definiert sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum obenerwähnten Geschäft eine Stellungnahme abgeben zu können.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Kenneth Lützhelschwab
Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn

Beilagen: Fragebogen zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 «sicherere Strassen jetzt» (PDF und Word)

Kopie: Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Solothurn
v.d. Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach

Kontakt: Kenneth Lützel Schwab, Amtschef
032 627 66 66

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich können wir die Änderung nachvollziehen und anerkennen die Bedürfnisse der Alpenkantone. Die Gesetzesänderung erfordert neue Signalisationstafeln.

Probleme werden sich beim Vollzug stellen, für den die Polizeikorps der Kantone und das BAZG zuständig sind. Der Kanton Solothurn ist zwar geographisch nicht von der Neuregelung betroffen, wir machen jedoch an dieser Stelle auf die Vollzugsschwierigkeiten aufmerksam.

Die neue Regelung ist nicht ganz nachvollziehbar. Seit November 2015 müssen alle neu zugelassenen LKW über ein Spurhaltewarnsystem verfügen. 2022 wurden diese Systeme für neu zugelassene Last- und Gesellschaftswagen obligatorisch. Es besteht gemäss dem erläuternden Bericht eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Die Neuerungen würden ca. 2029 definitiv eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass bis 2027 nahezu alle LKW im alpenquerenden Verkehr mit Sicherheitssystemen ausgerüstet sind. Welche zusätzliche Sicherheit mit der neuen Regelung gemäss Art. 45 a SVG in Realität geschaffen wird, ist nicht ersichtlich. Im erläuternden Bericht fehlen Angaben zur Unfallhäufigkeit und somit kann die Verhältnismässigkeit dieser Regelung nicht geprüft werden.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir pflichten dem erläuternden Bericht bei, dass die Bezeichnung «Geländefahrzeuge» zu wenig präzise ist. Die Ausrüstungspflicht hängt von der Ausführung und Konfiguration ab (z.B. hydraulischer Zusatzantrieb auf der Vorderachse). Dabei handelt es sich um ein Kriterium, das sich nicht mit einem Blick in den Fahrzeugausweis feststellen lässt. Für die Kontrollbehörden ist es deshalb nicht möglich, innert angemessener Frist rechtssicher abzuklären, ob es sich um ein «Geländefahrzeug» i.S. der Bestimmung handelt und das

¹ BBI 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Vorhandensein der vorgeschriebenen Assistenzsysteme demnach zu prüfen ist. Ausserdem fehlt u.E. eine nachvollziehbare Begründung, weshalb sämtliche Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen ungeachtet des Fahrzwecks von der Vorschrift ausgenommen werden sollen.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das vorgeschlagene Signal könnte zu Missverständnissen führen, zumal es nur in der Schweiz zur Anwendung kommen soll. Wir schlagen vor, ein aussagekräftigeres, klareres Signal zu entwerfen.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur einverstanden, sofern der Vollzug (siehe Bemerkung zu Frage 2) auf sachgerechte Weise sichergestellt wird.

Der aktuelle Fahrzeugausweis kennt die Kategorie «Geländefahrzeug» nicht. Weder der Erlasstext noch die Erläuterungen äussern sich zu einer entsprechenden Änderung. Das würde für die Vollzugsbehörden bedeuten, dass sie anhand der im Fahrzeugausweis genannten Typenschein-Nr. weitere Abklärungen vornehmen müssen. Nur so können sie feststellen, ob eine Pflicht zur Ausrüstung mit einem Assistenzsystem besteht. Solche langen Polizeikontrollen sind allen Beteiligten unzumutbar. Zudem ist ein solcher Ablauf, u.a. aufgrund des Zeitdrucks, fehleranfällig.

Ein sachgerechter Vollzug ist u.E. einzig sicherzustellen, wenn die neue Ausrüstungspflicht unmittelbar dem Fahrzeugausweis entnommen werden kann (z.B. durch Verwendung eines bestimmten Codes). Ausserdem sollten sich zumindest die Erläuterungen zum Erlasstext dazu äussern, ob der entsprechende Eintrag erst beim Kauf eines Geländefahrzeuges vorzunehmen ist oder ob eine Nachführungspflicht für heutige Halter und Halterinnen von Geländefahrzeugen eingeführt werden soll.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Basel, 7. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti, die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mangels direkter Betroffenheit äussern wir uns nicht im Detail zum Vorentwurf. Wir erlauben uns jedoch darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung seit Einreichung der Standesinitiative «Sicherere Strassen Jetzt!» im Jahr 2017 aus Sicht des Kantons Basel-Stadt inzwischen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation, Bern

V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 21. Mai 2024

Vernehmlassung betreffend Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrs-kontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten, da wir nicht betroffen sind von den neuen Signalisationsregelungen betreffend Transitstrassen im Alpengebiet.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Schaffhausen Baudepartement Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

per Mail (Word und PDF)

V-FA@astra.admin.ch

UVEK
3003 Bern

Katrin Alder
Regierungsrat
Tel. +41 71 343 63 51
katrin.alder@ar.ch

Herisau, 22. Mai 2024

CMI 6000.1044

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Inneres und Sicherheit wurde eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und nehmen wie folgt Stellung.

Die Bestrebungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden begrüsst. Die neuen Vorgaben beschränken sich auf die vier Transitachsen der Schweiz: Gotthard, San Bernardino, Simplonstrasse und Grosse Sankt Bernhard. Auf einen Vorschlag zur Ausweitung auf weitere Strecken (Art. 45a Abs. 4 SVG) wird verzichtet. Appenzell Ausserrhoden ist weiterhin territorial nicht direkt betroffen. Für die Kennzeichnung der von der Ausrüstungspflicht betroffenen Strecken soll in der Signalisationsverordnung ein neues Signal eingeführt werden. Das Departement Inneres und Sicherheit hat dazu keine Einwendungen. Im Übrigen verzichtet das Departement Inneres und Sicherheit auf weitere Ausführungen sowie auf das Ausfüllen des Fragebogens.

Freundliche Grüsse

i.A.

Katrin Alder, Regierungsrätin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
v-fa@astra.admin.ch

Appenzell, 8. Mai 2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!») Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

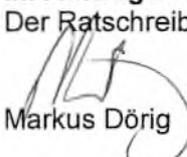
Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!») zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Anpassungen einverstanden. Im Übrigen wird auf den beiliegenden Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Standeskommission Appenzell I.Rh. Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist von der Anpassung nicht betroffen.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell I.Rh ist von der Anpassung nicht betroffen.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell I.Rh ist von der Anpassung nicht betroffen.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell I.Rh ist von der Anpassung nicht betroffen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell I.Rh ist von der Anpassung nicht betroffen.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

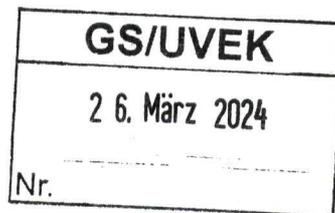
JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell I.Rh ist von der Anpassung nicht betroffen.



Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 3961

St.Gallen, 21. März 2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 22. Mai 2024 zur Anpassung der Signalisationsverordnung (SR 741.21) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013) zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!») Stellung zu nehmen.

Die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!» verlangt, dass den Lastwagen, die nicht über gewisse Sicherheitssysteme verfügen, so rasch wie möglich die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird. Gestützt darauf hat das Parlament am 1. Oktober 2021 einen neuen Artikel 45a im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) beschlossen. Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind. Der Bundesrat sieht vorliegend die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung auf den 1. Januar 2026 vor. Die hier vorgeschlagene Revision beinhaltet zudem die Umsetzung der vorgenannten Bestimmung auf Verordnungsstufe. Konkret wird die Signalisation der Strecken geregelt, auf welchen nur bei Vorhandensein bestimmter Assistenzsysteme gefahren werden darf. Ausserdem werden die Fahrzeuge definiert, welche von dieser Bestimmung ausgenommen sein sollen. Des Weiteren werden den Vollzugsbehörden in der Strassenverkehrskontrollverordnung die Befugnisse zur Überprüfung der Ausrüstung erteilt.

Wir sind mit der unterbreiteten Vorlage einverstanden und verzichten auf ergänzende Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
Der stellvertretende Vorsteher



Marc Mächler
Regierungsrat

Beilage:
Fragebogen zur Vernehmlassung

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
V-FA@astra.admin.ch



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBI 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Sitzung vom

29. April 2024

Mitgeteilt den

1. Mai 2024

Protokoll Nr.

367/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: V-FA@astra.admin.ch

**Vernehmlassung UVEK - Anpassung der Signalisationsverordnung und der
Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative
17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung hat sich in der Vernehmlassung an die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (Regierungsbeschluss vom 24. August 2020, Prot. Nr. 704/2020) zur Standesinitiative 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!» ablehnend zur damaligen Vorlage geäußert. Zur nun vorgeschlagenen Umsetzung der Standesinitiative auf Verordnungsebene haben wir nur wenige Bemerkungen. Wir verweisen

dazu auf den beiliegenden Fragebogen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini", enclosed in a large, loopy oval.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", consisting of several sharp, angular strokes.

Daniel Spadin

Beilage:

Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wohnmotorwagen werden nur selten und oft von wenig geübten Fahrzeuglenkenden gesteuert. Entsprechend sollten auch diese mit Assistenzsystemen ausgerüstet sein.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

20. März 2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 ("Sicherere Strassen jetzt!"); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur vorgeschlagenen Anpassung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) zur Umsetzung der (17.304) Standesinitiative "Sicherere Strassen jetzt!" des Kantons Tessin Stellung zu nehmen.

Die Anpassung der erwähnten Verordnungen beinhaltet die Umsetzung des am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen und noch nicht in Kraft getretenen Art. 45a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Einladung und teilen Ihnen mit, dass er als Mittelland-Kanton – wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung von Art. 45a SVG – mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten. Dies entnehmen Sie auch dem ausgefüllten Antwortformular in der Beilage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• V-FA@astra.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 30. April 2024
331

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollver-
ordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 ("Sicherere Strassen jetzt!")**

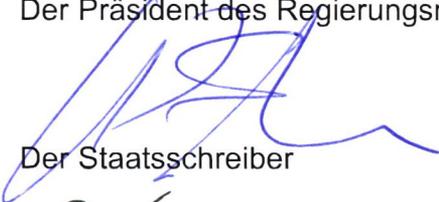
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Entwürfen grundsätzlich einverstanden sind. In der Beilage lassen wir Ihnen den entsprechend ausgefüllten Fragebogen zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Staatskanzlei des Kantons Thurgau Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmen für das lokale Transportgewerbe der Bergregionen sind zusätzlich vorzusehen. Siehe auch unsere Bemerkungen zum geplanten Einführungsdatum (Frage 6).

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte allerdings nicht nur das Vorhandensein der geforderten Assistenzsysteme überprüft werden können, sondern auch deren Verwendung.

Aus unserer Sicht fehlt eine Vorschrift, wonach die Assistenzsysteme durch die Fahrzeugführenden zwingend verwendet werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung lässt es zu, dass das Fahrzeug zwar mit den modernen Systemen ausgerüstet ist, diese jedoch von den Lenkenden nicht zwingend verwendet werden müssen.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der technische Fortschritt bei der Erneuerung der Fahrzeugflotte stellt sicher, dass das Anliegen der Standesinitiative auch ohne Neuregelung umgesetzt wird. Den wirtschaftlichen Auswirkungen auf das lokale Transportgewerbe der Bergregionen durch den Zwang zur vorzeitigen Anschaffung von neuen Fahrzeugen ist Beachtung zu schenken. Gerade diese Unternehmen und deren Fahrzeuglenkende verfügen nach unserer Auffassung über genügend Erfahrung, was das sichere Befahren von Bergstrassen und Tunnels betrifft. Da keine Privilegien für den Binnenverkehr vorgesehen sind, ist die Inkraftsetzung auf einen deutlich späteren Zeitpunkt festzulegen.

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
(DATEC)
3003 Berna

e-mail: V-FA@astra.admin.ch

Adattamento delle ordinanze sulla segnaletica stradale e sul controllo della circolazione stradale in attuazione dell'iniziativa cantonale 17.304 ("Strade più sicure subito!")

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito a quanto in oggetto.

Visto quanto riportato nel questionario allegato, il Consiglio di Stato sostiene solo parzialmente la proposta di modifica concernente le ordinanze sulla segnaletica stradale e sul controllo della circolazione stradale in attuazione dell'iniziativa cantonale.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- questionario

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Questionario sul progetto posto in consultazione

Adattamento delle ordinanze sulla segnaletica stradale e sul controllo della circolazione stradale in attuazione dell'iniziativa cantonale 17.304 («Strade più sicure subito!»)

Parere presentato da:

Cantone Associazione Organizzazione Altre cerchie interessate

Mittente:

Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona

Importante

Inviare il parere in formato Word e PDF entro il **22 maggio 2024** al seguente indirizzo e-mail: V-FA@astra.admin.ch

Adattamento delle ordinanze sulla segnaletica stradale e sul controllo della circolazione stradale

Con l'articolo 45a¹ della legge federale del 19 dicembre 1958² sulla circolazione stradale (LCStr) approvato dall'Assemblea federale il 1° ottobre 2021 è attuata a livello legislativo l'iniziativa del Cantone Ticino 17.304 («Strade più sicure subito!»)³; la disposizione non è ancora in vigore.

1. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modificare l'ordinanza del 5 settembre 1979 sulla segnaletica stradale (OSStr; RS 741.21)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Tale divieto si applicherebbe solo agli assi autostradali. In tal senso il rischio di trasferire su strada cantonale il traffico dei veicoli non sottoposti a obbligo potrebbe causare minor sicurezza e maggiore inquinamento.

Inoltre ciò creerebbe un onere importante per i trasportatori locali che si muovono tra Bellinzona e il Gottardo o il San Bernardino, i quali si troverebbero confrontati con necessità di adeguamento che i loro colleghi del resto del Ticino non avrebbero.

2. Siete d'accordo con le eccezioni secondo l'articolo 29a capoverso 2 PP-OSStr?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Veicoli blindati, veicoli adibiti ad abitazione o veicoli con più assi sono inseriti come esclusi, mentre veicoli con meno assi del trasporto interno risulterebbero svantaggiati. Da considerare che i primi (veicoli blindati o veicoli adibiti ad abitazione) sono veicoli che per caratteristiche tecniche o tipo di autista (non professionista) sono invece i più pericolosi.

3. Siete d'accordo con i segnali di cui all'allegato 2 numeri 2.48.1 e 2.57.1 PP-OSStr?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si consiglia di prevedere la possibilità di uso di tavola indicativa "A partire da" in modo da permettere ai viaggiatori di prevedere per tempo deviazioni.

¹ FF 2021 2322

² RS 741.01

³ Iniziativa del Cantone Ticino 17.304 («Strade sicure subito!») presentata il 22 marzo 2017

4. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modificare l'ordinanza del 28 marzo 2007 sul controllo della circolazione stradale (OCCS; RS 741.013)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

5. Siete d'accordo che le autorità esecutive possano avvalersi di strumenti tecnici (p. es. dispositivi di diagnostica a bordo) per verificare la presenza dei sistemi di assistenza alla guida prescritti (art. 9 cpv. 1 lett. f PP-OCCS)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

6. Siete d'accordo con l'entrata in vigore della nuova regolamentazione il 1° gennaio 2026?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:



Questionario sul progetto posto in consultazione

Adattamento delle ordinanze sulla segnaletica stradale e sul controllo della circolazione stradale in attuazione dell'iniziativa cantonale 17.304 («Strade più sicure subito!»)

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altre cerchie interessate
Mittente: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Importante Inviare il parere in formato Word e PDF entro il 22 maggio 2024 al seguente indirizzo e-mail: V-FA@astra.admin.ch

Adattamento delle ordinanze sulla segnaletica stradale e sul controllo della circolazione stradale

Con l'articolo 45a¹ della legge federale del 19 dicembre 1958² sulla circolazione stradale (LCStr) approvato dall'Assemblea federale il 1° ottobre 2021 è attuata a livello legislativo l'iniziativa del Cantone Ticino 17.304 («Strade più sicure subito!»)³; la disposizione non è ancora in vigore.

1. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modificare l'ordinanza del 5 settembre 1979 sulla segnaletica stradale (OSStr; RS 741.21)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Tale divieto si applicherebbe solo agli assi autostradali. In tal senso il rischio di trasferire su strada cantonale il traffico dei veicoli non sottoposti a obbligo potrebbe causare minor sicurezza e maggiore inquinamento.

Inoltre ciò creerebbe un onere importante per i trasportatori locali che si muovono tra Bellinzona e il Gottardo o il San Bernardino, i quali si troverebbero confrontati con necessità di adeguamento che i loro colleghi del resto del Ticino non avrebbero.

2. Siete d'accordo con le eccezioni secondo l'articolo 29a capoverso 2 PP-OSStr?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Veicoli blindati, veicoli adibiti ad abitazione o veicoli con più assi sono inseriti come esclusi, mentre veicoli con meno assi del trasporto interno risulterebbero svantaggiati. Da considerare che i primi (veicoli blindati o veicoli adibiti ad abitazione) sono veicoli che per caratteristiche tecniche o tipo di autista (non professionista) sono invece i più pericolosi.

3. Siete d'accordo con i segnali di cui all'allegato 2 numeri 2.48.1 e 2.57.1 PP-OSStr?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Si consiglia di prevedere la possibilità di uso di tavola indicativa "A partire da" in modo da permettere ai viaggiatori di prevedere per tempo deviazioni.

¹ FF 2021 2322

² RS 741.01

³ Iniziativa del Cantone Ticino 17.304 («Strade sicure subito!») presentata il 22 marzo 2017

4. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modificare l'ordinanza del 28 marzo 2007 sul controllo della circolazione stradale (OCCS; RS 741.013)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

5. Siete d'accordo che le autorità esecutive possano avvalersi di strumenti tecnici (p. es. dispositivi di diagnostica a bordo) per verificare la presenza dei sistemi di assistenza alla guida prescritti (art. 9 cpv. 1 lett. f PP-OCCS)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

6. Siete d'accordo con l'entrata in vigore della nuova regolamentazione il 1° gennaio 2026?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Réf. : 24_COU_2207

Lausanne, le 8 mai 2024

Consultation fédérale - Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en oeuvre de l'initiative cantonale 17.304 ("Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant !")

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté.

La présente répond à la consultation lancée par votre courrier du 14 février 2024.

Vous trouverez ci-joint le questionnaire rempli, qui contient toutes les remarques utiles.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- Police cantonale
- OAE



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Conseil d'Etat du Canton de Vaud

Si questions techniques :

Bertrand LUTHI

Gendarmerie Vaudoise

Bureau de la législation routière

Tél. 021 644 83 22

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **22 mai 2024** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Certains véhicules mentionnés dans l'alinéa 2 peuvent soulever des remarques, tandis que d'autres sont omis :

d. Les voitures automobiles servant d'habitation et les voitures de tourisme lourdes

En comparaison avec les camping-cars lourds, les voitures de tourisme lourdes devraient également bénéficier du même allègement. Relevons que cet ajout ne concernerait que très peu de véhicules.

g. les véhicules tout-terrains

Le terme "tout-terrains" se réfère à la législation européenne, spécifiquement à la classification des véhicules. Lorsqu'un véhicule est désigné comme "tout-terrains", la lettre "G" est ajoutée à sa classification de base. Par conséquent, il sera difficile pour les autorités de contrôle de vérifier cette caractéristique. Sans possibilité claire d'indiquer le terme "tout-terrains" sur le permis de circulation (ce qui semble peu probable), cette exception devrait être supprimée.

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

En outre, compte tenu de l'autorisation mentionnée à l'article 4, alinéa 5, lettre f, chiffre 2 de l'Ordonnance réglant l'admission à la circulation (OAC), relative au permis de conduire, il serait judicieux d'ajouter :

k. Les voitures automobiles lourdes dont le poids dépasse 3500 kg, mais ne dépasse pas 4250 kg, et dont le nombre de places assises, outre le siège du conducteur, n'excède pas huit, si elles disposent d'une propulsion non polluante (art. 9a, al. 2, OETV) et si le dépassement de poids par rapport à la limite de 3500 kg est imputable au seul surplus de poids induit par le système de propulsion non polluante.

Enfin, il devrait être possible à l'autorité cantonale compétente d'accorder une autorisation exceptionnelle pour des cas particuliers en y ajoutant :

l. Les conducteurs bénéficiant d'une autorisation cantonale.

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

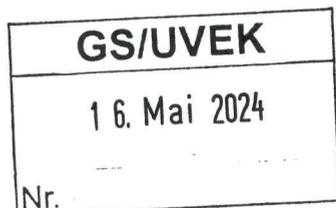


2024.01762

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA

Date 14 mai 2024

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »). Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient les modifications proposées. La nécessité d'agir est grande et les systèmes d'assistance peuvent contribuer à améliorer la sécurité routière sur les axes de transit alpins. Le canton du Valais regrette cependant que le projet d'ordonnance ne prévoit pas la mise en œuvre de l'art. 45a al. 3 LCR qui laisse la possibilité d'introduire un délai plus long que les cinq ans mentionnés à l'art. 45a al. 2 LCR pour les transports non transfrontaliers à travers les Alpes présentant une importance particulière pour l'économie de la Suisse méridionale ou du Valais. **Le canton du Valais insiste pour que l'art. 45a al. 3 LCR, explicitement souhaité par le Parlement fédéral, soit transposé au niveau de l'ordonnance et mis en œuvre conjointement aux autres dispositions. Il demande que le projet soit complété dans ce sens.**

Le canton du Valais accorde une grande importance à la sécurité routière sur les axes internationaux du Simplon et du Grand-Saint-Bernard. Les vérifications effectuées par les centres de contrôles poids-lourds de Saint-Maurice et Gamsen / Gondo ont été intensifiées. Avec la « Feuille de route 2025 concernant le transport de marchandises dangereuses par le col du Simplon », des mesures spécifiques ont été introduites sur l'axe du Simplon pour améliorer la sécurité. Le nouvel article 45a LCR répond donc aux préoccupations sécuritaires de notre canton pour ce qui a trait au trafic international, qui représente les risques les plus élevés.

La modification proposée de l'ordonnance sur la circulation routière ignore en revanche les contingences spécifiques des entreprises de transport actives sur le marché régional. Contrairement à ce qui est écrit dans le rapport explicatif, les tronçons valaisans concernés par la nouvelle disposition ne disposent pas d'itinéraires alternatifs.

Le délai de cinq ans, dès la mise en vigueur de la modification législative, pour équiper les véhicules d'un système d'assistance pourrait se révéler insuffisant et fortement pénalisant pour les entreprises régionales. Celles-ci seront obligées de renouveler prématurément leur parc de véhicules, alors que généralement ces entreprises disposent de véhicules plus âgés en raison des kilométrages plus faibles parcourus. Nous estimons absolument nécessaire de prévoir dans l'ordonnance sur la signalisation routière une disposition particulière (dérogation) pour les véhicules lourds utilisés pour les besoins spécifiques des vallées concernées (véhicules des entreprises locales, véhicules utilisés pour l'approvisionnement des populations résidentes et des entreprises locales, etc.) au-delà des cinq années de transition prévues, comme le Parlement fédéral l'a expressément formulé. Le projet

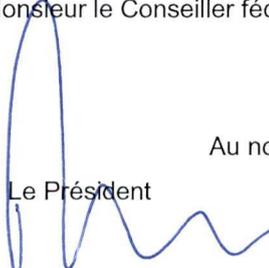
d'ordonnance ainsi doit être complété par une disposition spécifique, limitée dans le temps, permettant aux autorités cantonales compétentes d'octroyer une dérogation pour que les véhicules concernés soient autorisés à emprunter les axes définis au-delà du 31 décembre 2030, à l'image de ce qui se pratique déjà avec le « trafic S », par exemple.

Compte tenu du renouvellement du parc des véhicules et de l'évolution technologique, de la période de transition prévue et du nombre restreint de routes concernées (quatre cols alpins, dont deux en Valais), les véhicules lourds pour lesquels des dérogations devront être octroyées au titre de l'art. 45a al. 3 LCR ne seront pas nombreux et diminueront rapidement. Ces dérogations pourront cependant se révéler essentielles dans un premier temps pour des entreprises actives au niveau régional, déjà confrontées aux dures réalités économiques des régions de montagne. Les véhicules concernés n'effectuant pas de transports internationaux, il n'y a aucune raison d'invoquer l'accord sur les transports terrestres avec l'Union européenne pour renoncer à mettre en œuvre l'art. 45a al. 3 LCR.

L'établissement de dérogations en application de l'art. 45a al. 3 LCR pour les transports non transfrontaliers présentant une importance pour les régions valaisannes, tessinoises et grisonnes concernées permettrait par ailleurs de mettre en œuvre la modification de la LCR du 1^{er} octobre 2021 avant le 1^{er} janvier 2026. Ce faisant, la sécurité routière sur les axes de transit alpins s'en trouverait améliorée. Une mise en œuvre plus rapide qu'envisagé de l'art. 45a LCR renforcerait de manière significative les mesures décidées par le canton du Valais dans le cadre de la feuille de route 2025 visant à réduire les risques liés au transport de marchandises dangereuses au Simplon.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président  Franz Ruppen		La Chancelière  Monique Albrecht
---	--	--

Annexe Questionnaire relatif à la consultation « Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »

Copie à V-FA@astra.admin.ch



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton du Valais

Case postale 670

1951 Sion

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **22 mai 2024** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Une dérogation doit être prévue pour les transports non transfrontaliers à travers les Alpes pour les véhicules lourds des entreprises actives sur le marché régional des vallées concernées par la nouvelle réglementation, conformément à l'article 45a al. 3 LCR, au-delà des 5 années de transition prévues (cf. position du Conseil d'Etat du canton du VS)

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

X OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

X OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

A l'instar de ce qui est déjà pratiqué dans les différents centres de contrôle du trafic lourd en Suisse.

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

X OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Une mise en œuvre plus rapide renforcerait de manière significative les mesures décidées par le canton du Valais dans le cadre de la feuille de route 2025 visant à réduire les risques liés au transport de marchandises dangereuse au Simplon.



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

X Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Canton du Valais Case postale 670 1951 Sion
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 22 mai 2024 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Une dérogation doit être prévue pour les transports non transfrontaliers à travers les Alpes pour les véhicules lourds des entreprises actives sur le marché régional des vallées concernées par la nouvelle réglementation, conformément à l'article 45a al. 3 LCR, au-delà des 5 années de transition prévues (cf. position du Conseil d'Etat du canton du VS)

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

A l'instar de ce qui est déjà pratiqué dans les différents centres de contrôle du trafic lourd en Suisse.

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Une mise en œuvre plus rapide renforcerait de manière significative les mesures décidées par le canton du Valais dans le cadre de la feuille de route 2025 visant à réduire les risques liés au transport de marchandises dangereuse au Simplon.



Genève, le 15 mai 2024

Le Conseil d'Etat

2068-2024

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : consultation sur l'adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 ("Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant !")

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consulté sur le projet d'adaptation des ordonnances mentionnées en objet.

S'agissant de la mise en œuvre d'une initiative cantonale traitant du trafic transalpin sur certains tronçons, le Canton de Genève sera peu impacté par l'obligation pour les véhicules motorisés lourds d'être équipés de certains systèmes d'assistance à la conduite. Toutefois, le Conseil d'Etat relève que l'adaptation des ordonnances permet de mettre en œuvre l'article 45a de la Loi sur la Circulation Routière (LCR) qui engendre une meilleure sécurité routière sur les tronçons concernés et une incitation à moderniser les flottes de véhicules circulant dans le pays. Indirectement, cela entraînerait des avantages en termes de sécurité et de réduction des nuisances sur l'ensemble du réseau routier suisse.

De ce fait, le Conseil d'Etat se prononce favorablement à l'égard des modifications d'ordonnances soumises à consultation et n'a pas de remarque spécifique à formuler (voir questionnaire en annexe).

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

La chancelière :


Michèle Rignetti-El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Département de la Santé et des Mobilités

République et Canton de Genève

Rue de l'Hôtel-de-Ville 14

1204 Genève

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **22 mai 2024** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti, chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

envoi par courriel à : V-FA@astra.admin.ch

Delémont, le 23 avril 2024

Invitation à prendre position sur l'adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenance ! »)

Ouverture de la procédure de consultation

Position du Canton du Jura

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 février 2024, vous avez invité les gouvernements cantonaux à prendre position sur les deux projets mentionnés sous rubrique. Le Canton du Jura vous remercie de la possibilité ainsi offerte.

Concernant les modifications juridiques proposées ainsi que les commentaires figurant dans le rapport explicatif, la position du Gouvernement jurassien est présentée dans le questionnaire du dossier de consultation transmis en annexe.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : ment.



Questionnaire pour la consultation

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière en vue de la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304 (« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »).

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

République et Canton du Jura

Par son Gouvernement

2, Rue de l'Hôpital

2800 Delémont

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **22 mai 2024** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de l'ordonnance sur la signalisation routière et de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière

L'Assemblée fédérale ayant adopté, le 1^{er} octobre 2021, l'art. 45a¹ de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR)², l'initiative du canton du Tessin (17.304 ; « Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant ! »)³ a été mise en œuvre dans la loi, mais pas encore mise en vigueur.

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous les dérogations visées à l'art. 29a, al. 2, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous les signaux visés à l'annexe 2, ch. 2.48.1 et 2.57.1, P-OSR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il est toutefois assez compliqué de trouver un signal qui corresponde à tous les véhicules concernés. Le fait que ces signaux n'existent pas dans les autres pays sera également un problème. Il sera important de communiquer clairement et à large échelle.

¹ FF 2021 2322

² Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

³ Initiative du canton du Tessin 17.304 (Pour des routes plus sûres, des mesures dès maintenant !) déposée le 22 mars 2017.

4. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR ; RS 741.013) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Art. 9 – Il serait très intéressant de rajouter : "**des moyens techniques seront utilisés pour contrôler des véhicules recherchés – signalés (AFV – LAPI)**".

5. Acceptez-vous que les autorités de contrôle puissent utiliser des moyens techniques (par ex. lecteurs OBD) pour vérifier la présence des systèmes d'assistance requis (art. 9, al. 1, let. f, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Oui, les appareils de contrôle de ce type sont très utiles et peuvent fournir nombre de renseignements. Toutefois, l'acquisition de ces appareils est coûteuse et nécessite une certaine formation.

Quid du financement ? Si les cantons doivent s'équiper il serait judicieux que la Confédération participe au financement.

6. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} janvier 2026 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Délai jugé trop court.

Il est important de laisser un peu de temps pour que les infrastructures soient mises en place, que les véhicules soient équipés et que les organes de contrôles soient dotés du matériel de contrôle requis.

De plus, il est très important de pouvoir communiquer clairement et à large échelle notamment auprès des usagers étrangers.



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Strassen

3003 Bern

per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 24. Mai 2024

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den Verordnungen zur Umsetzung der Standesinitiative «Sichere Strassen jetzt!» haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die Grünen begrüssen die Vorlage zur Umsetzung der Initiative des Kantons Tessin «Für sichere Strassen jetzt!». Trotz des Verfassungsartikels zum Schutz der Alpen überqueren immer noch viel zu viele Güter die Alpen auf der Strasse und stellen eine grosse Gefahr dar. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Kollisionsvermeidungs-Assistenzsystemen ist daher dringend nötig.

Die GRÜNEN fordern daher, die Verordnung früher in Kraft zu setzen und nicht erst wie vorgesehen auf den 1. Januar 2026. Die gesetzliche Umsetzung der 2017 eingereichten Standesinitiative «Sichere Strassen jetzt!» wurde im Herbst 2021 in der Schlussabstimmung angenommen wurde. Erst jetzt findet die Vernehmlassung zur entsprechenden Verordnung statt. Mit einem Inkrafttreten Anfang 2026 wären fast zehn Jahre für eine verhältnismässig einfache Massnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verstrichen. Diese Verzögerung ist aus Sicht der GRÜNEN nicht nachvollziehbar, zumal das Gesetz eine fünfjährige Übergangsfrist für Fahrzeuge vorsieht, die bei der Typengenehmigung noch nicht mit Assistenzsystemen ausgerüstet werden mussten.

Die GRÜNEN unterstützen zudem ausdrücklich den Vorschlag, auf eine Verlängerung der Umsetzungsfristen für nicht grenzüberschreitende Fahrten zu verzichten. Einerseits entspricht es der angestrebten Verbesserung der Verkehrssicherheit. Andererseits wird dadurch sichergestellt, dass die Umsetzung nicht-diskriminierend erfolgt und somit nicht gegen das bilaterale Abkommen über den Landverkehr verstösst.

Mit den Ausnahmebestimmungen sind die GRÜNEN weitgehend einverstanden. Sie schlagen folgende Anpassungen vor:

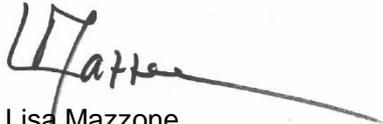
- Die Verordnung ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach die in der EU geltenden Bestimmungen für die Ausrüstung mit Sicherheitsassistenzsystemen auch in der Schweiz gelten. Damit soll vermieden werden, dass jede Änderung im EU-Recht nur mit einer Verordnungsänderung übernommen werden kann. Dies ist auch im Sinn der Standesinitiative, deren Absicht es ist, dass Fahrzeuge, für die in der EU-Sicherheitsassistenzsysteme für Neuwagen vorgeschrieben sind, nur die Alpen queren dürfen, wenn sie entsprechend ausgerüstet sind.

- Auch für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen sollen grundsätzlich Assistenzsysteme vorgeschrieben werden. Die generelle Ausnahme lehnen die GRÜNEN ab. Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen sollen aber möglich sein, falls in der EU keine Ausstattungspflicht für Neuwagen besteht, sie nur in kleinen Mengen verkehren und sie nicht nachgerüstet werden können.

Schliesslich schlagen die GRÜNEN vor, bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage daran zu denken, dass der Geltungsbereich in Zukunft auf andere Strecken wie Strassen in Agglomerationen und Städten ausgedehnt werden könnte. Die Unfallgefahren sind im Mischverkehr mit Velo- und Fussverkehr erheblich. Assistenzsysteme können die Risiken mindern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 16. Mai 2024

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der
Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der
Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»):
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 22. März 2017 hat der Kanton Tessin seine Standesinitiative 17.304 «Sichere Strassen jetzt!» ins Parlament. Diese verlangte, dass den Lastwagen, die nicht über gewisse Sicherheitssysteme verfügen, so rasch wie möglich die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird. Gestützt darauf hat das Parlament am 1. Oktober 2021 einen neuen Artikel 45a im Strassenverkehrsgesetz (SVG) beschlossen. Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind. Der Bundesrat sieht die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung auf den 1. Januar 2026 vor.

Die hier vorgeschlagene Revision beinhaltet zudem die Umsetzung der vorgenannten Bestimmung auf Verordnungsstufe. Konkret wird die Signalisation der Strecken geregelt, auf welchen nur bei Vorhandensein von bestimmten Assistenzsystemen gefahren werden darf. Ausserdem werden die Fahrzeuge definiert, welche von dieser Bestimmung ausgenommen sein

sollen. Des Weiteren werden den Vollzugsbehörden in der Strassenverkehrskontrollverordnung die Befugnisse zur Überprüfung der Ausrüstungspflicht erteilt.

Die SP Schweiz unterstützt diesen Verordnungsentwurf. Die Relevanz und Dringlichkeit sind unseres Erachtens gegeben. Denn der Schwerverkehr verursacht sehr hohe externe Kosten im Bereich der Unfälle. Durch diese Verordnungsrevision wird die Minimal-Anforderungen an Lastwagen und Cars bezüglich der sicherheitsrelevanten Assistenzsystemen angehoben. Dies wird helfen, Unfälle zu vermeiden und damit auch die externen Kosten des Schwerverkehrs im Bereich Unfälle und somit auch im Allgemeinen zu senken. Insbesondere begrüsst die SP Schweiz, dass auf eine längere Frist für gewisse nicht-grenzüberschreitende Transporte verzichtet wurde.

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Ausrüstungspflicht mit unfallvermindernden Assistenzsystemen das Gefahrenpotenzial des Schwerverkehrs verringert und auf diese Weise der hohe Sicherheitsstandard auf den Schweizer Strassen weiter verbessert werden kann. Zudem ist von einer Verbesserung der Umwelt und Lärmbelastung in den betroffenen Regionen auszugehen, weil mit den neuen Mindestanforderungen im alpenquerenden Verkehr tendenziell modernere Fahrzeuge eingesetzt werden oder mit einer Verlagerung auf die Schiene zu rechnen ist.

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Grundidee der Standesinitiative Tessin war, dass sämtliche Fahrzeuge, für die in der EU Sicherheitsassistenzsysteme für Neuwagen vorgeschrieben sind, nicht mehr alpenquerend eingesetzt werden dürfen, wann immer sie nicht entsprechend ausgerüstet sind. In der Verordnung fehlt nun dieser explizite Bezug zu EU-Recht. Eine statische Auflistung der Ausnahmen in der Verordnung führt dazu, dass wenn immer die EU die Anforderungen zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen aus zusätzliche Fahrzeugtypen ausdehnt, in der Schweiz eine Verordnungsänderung inklusive Vernehmlassung durchgeführt werden muss und am Ende ein politischer Entscheid denkbar ist, der der EU-Analogie widerspricht. Die Rechtsetzung ist durch das Parlament, dem die Umsetzung von Standesinitiativen obliegt, bereits erfolgt. Die ausgenommenen Fahrzeuge sollten deshalb nicht in der Verordnung, sondern primär in einer Vollzugshilfe für die Kantonspolizeien aufgeführt werden. Die Ausnahmekompetenz des Bundesrates im letzten Absatz des Strassenverkehrsgesetzes soll – wenn überhaupt – nur subsidiär angewendet werden.

Inhaltlich können wir die meisten Ausnahmegründe unterstützen. Insbesondere unterstützen wir, dass für Busse, die nicht Teil des konzessionierten Verkehrs und keine Bahnersatzbusse sind, keine Ausnahmen vorgesehen sind. Das Carunglück bei Siders mit 28 Toten von 2012 zeigt, dass der Personenverkehr ebenso sicherheitsrelevant ist, wie der Güterverkehr.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Ausnahme für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen lehnen wir in dieser allgemeinen Form ab. Es gibt diverse gängige Nutzfahrzeuge, welche mehr als drei Achsen aufweisen. Beispielsweise hat die Sattelzugmaschine Scania R420 mit entsprechendem Auflieger (mit drei Achsen) im Total fünf Achsen. Ebenso weisen Lastzüge üblicherweise mehr als drei, nämlich vier Achsen auf. Vor diesem Hintergrund ist die in der Vorlage formulierte generelle Befreiung für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen nicht geeignet. Gewisse Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen können wir unterstützen, falls in der EU keine Ausstattungspflicht für Neuwagen besteht, sie nur in kleinen Mengen verkehren UND sie nicht nachgerüstet werden können.

Bei den Geländefahrzeugen würden wir eine detailliertere Regelung begrüßen, die expliziter analog zu den EU-Neuwagenvorschriften ist.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

--

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Ja, unbedingt.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, bedauern aber, dass das Anliegen der Standesinitiative Tessin, welches 2017 ins nationale Parlament kam, erst knapp ein Jahrzehnt später in Kraft treten kann. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es kein sehr kompliziertes Anliegen ist. Insbesondere die Erarbeitung der Verordnungen dazu hat aus unserer Sicht zu lange gedauert. Am 1. Oktober 2021 fand die Schlussabstimmung statt, die Vernehmlassungsvorlage der Verordnungsänderung wurde erst am 14. Februar 2024 publiziert.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Elektronisch an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision beinhaltet die Umsetzung des am 1. Oktober 2021 beschlossenen und noch nicht in Kraft getretenen Artikels 45a SVG auf Verordnungsstufe: Lastwagen und Cars sollen künftig nur noch auf Transitstrassen durch die Schweizer Alpen fahren dürfen, wenn sie mit modernen Fahrassistenzsystemen ausgerüstet sind. Im Kern will die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung ein neues Signal schaffen, welches die von der Ausrüstungspflicht nach Artikel 45a SVG betroffenen Strecken für alle Verkehrsteilnehmenden erkennbar macht.

Die SVP lehnte bereits die der Vernehmlassungsvorlage zugrundeliegenden Änderungen im Strassenverkehrsgesetz ab, da es sich um eine unnötige politische Zwängerei handelt, die hauptsächlich auf dem Rücken der inländischen Gewerbetreibenden ausgetragen wird. An dieser grundsätzlichen Haltung wird weiterhin festgehalten. Ein neues Verkehrsschild einzuführen, welches bis dato unbekannt ist und welches nur auf wenigen Strecken von Bedeutung ist, ist nicht verhältnismässig – und leistet mithin auch keinen nennenswerten Beitrag an die Verkehrssicherheit.

Vorweg ist festzuhalten, dass bereits heute die Verkehrssicherheit in der Schweiz im internationalen Vergleich hervorragend ist. Folglich ist darauf zu achten, dass weitere Massnahmen, die auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit abzielen, verhältnismässig sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Ein neues Verkehrsschild, welches de facto nur auf den Strecken Thusis–Bellinzona Nord, Amsteg–Göschenen–Airolo–Bellinzona Nord, Brig–Gondo/Zwischbergen, Sembrancher–Nordportal des Tunnels, auf eine Ausrüstungspflicht hinweist, ist unverhältnismässig zum betriebenen Aufwand. Weiter machen Regeln nur Sinn, wenn sie an die aktuelle Situation angepasst und mit Blick auf die Zukunft errichtet werden. Dies ist vorliegend ebenfalls nicht der Fall:

Wie der Bericht selbst ausführt, verlangt die EU-Verordnung 2019/2144 (sog. General Safety Regulation) bereits die Einführung der für die Sicherheit massgebenden Systeme, weshalb sich diese überall, mithin auf den in Frage stehenden Strecken, durchsetzen werden.

Positiv zu werten ist die Vorlage betreffend die beabsichtigten Ausnahmen für Fahrzeuge, die aufgrund der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für Zwecke des Infrastrukturerhalts und der Verkehrssicherheit sowie für die Erfüllung der Beförderungspflicht im öffentlichen Verkehr oder aus anderen wichtigen Gründen auf den betreffenden Strecken verkehren müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Seilerstrasse 4

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SAB unterstützt das Anliegen der Standesinitiative, die Verkehrssicherheit an den Alpenübergängen zu erhöhen. Die SAB hat deshalb die Revision des Schwerverkehrsgesetzes SVG in der Vernehmlassung und im Parlament unterstützt. Der Handlungsbedarf ist gross und für die SAB ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuregelung erst auf 1.1.2026 in Kraft gesetzt werden soll.

Nicht einverstanden ist die SAB jedoch mit dem vom Bundesrat nun vorgesehenen Verzicht auf eine Ausnahmebestimmung für den Binnenverkehr.

Die SAB hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu den Gesetzesbestimmungen klar gefordert, dass für den alpenquerenden, nichtgrenzüberschreitenden Binnengüterverkehr eine Ausnahmebestimmung eingeführt wird. Diese Ausnahmebestimmung ist in Art. 45a, Abs. 3 SVG verankert. Der Artikel wurde bei der Beratung im eidgenössischen Parlament intensiv diskutiert und durch den Entscheid im Nationalrat am 3. Juni 2021 mit 144 zu 43 Stimmen und im Ständerat am 28. September 2021 mit 23 zu 15 Stimmen klar bestätigt. Wir können deshalb nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesrat nun auf Verordnungsstufe diesen klaren Auftrag aus der parlamentarischen Beratung nicht umsetzen will. Die Gründe für diese Ausnahmebestimmung sind für uns immer noch die gleichen wie bei der Beratung des SVG. Wir haben dazu bereits in der Stellungnahme aus dem Jahr 2020 festgehalten: *«Die schweizerische Fahrzeugflotte für den reinen Binnenverkehr ist tendenziell älter als die Fahrzeugflotte, welche im internationalen Transitverkehr eingesetzt wird. Denn sie weist eine geringere Laufleistung auf. Dieser Binnenverkehr ist wichtig für die Versorgung des Tessins, der Bündner Südtäler und der Ortschaften an der Simplonsüdseite mit Waren und Gütern und umgekehrt für Lieferungen aus diesen Regionen in die übrige Schweiz. Soweit es sich um reinen Binnenverkehr handelt fällt dieser nicht unter die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens. . Für das Tessin wurde schon seit langem der S-Verkehr eingeführt. Dieser wurde durch die EU-Behörden nie bestritten. Er ist somit gültige Praxis. Wir können deshalb die Beurteilung des Rechtsgutachtens von Prof. Astrid Epiney nicht teilen. Aus Sicht der SAB wäre es im Gegenteil eine Diskriminierung des Binnenverkehrs, wenn dieser ebenfalls zeitgleich die gleichen zusätzlichen Vorschriften für Assistenzsysteme erfüllen müsste wie der alpenquerende, grenzüberschreitende Verkehr. Die Sicht des Gutachtens Epiney, welche nur darauf schaut, ob die schweizerische Regelung gegenüber der EU-Regelung eine Diskriminierung darstellt, ist zu einseitig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch EU-Staaten Ausnahmeregelungen eingeführt haben, so etwa*

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Frankreich und Italien am Mont Blanc. Streckenspezifische Vorschriften werden vom europäischen Recht nicht grundsätzlich ausgeschlossen.»

Mit den übrigen, in der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Detailbestimmungen der Verordnungsanpassung sind wir einverstanden.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind überrascht, dass der Bundesrat zwei Jahre benötigte, um die Verordnungsanpassungen vorzubereiten. Ein weiteres Zuwarten macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Die Neuregelung sollte bereits auf 1.1.2025 in Kraft gesetzt werden. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass wie von uns gefordert für den alpenquerenden, nichtgrenzüberschreitenden Binnengüterverkehr eine Ausnahme gemäss Art. 45a, Abs. 3 SVG gewährt wird.



Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

22. Mai 2024

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»):
Stellungnahme economie suisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie uns gebeten, zu den im Betreff erwähnten Vorlagen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind stark an einem leistungsfähigen Verkehrssystem interessiert.

Die Verkehrssicherheit ist auch für die Wirtschaft ein zentrales Anliegen. Dennoch hat sich economie suisse im parlamentarischen Prozess deutlich gegen die Standesinitiative 17.304 ausgesprochen. Einerseits sehen wir nach wie vor keine besondere Unfallhäufung im alpquerenden Schwerverkehr. Diese wurde bisher auch nicht im Rahmen einer Studie festgestellt, so dass die Grundlage für ein gesetzgeberisches Handeln in Frage steht.

Andererseits bestehen weiterhin Bedenken zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage. Dieses wurde nie im Rahmen einer Regulierungsfolgeabschätzung untersucht und somit bestehen eigentlich keine Entscheidungsgrundlagen bezüglich der wirtschaftlichen Belastung und dem effektiven Sicherheitsgewinn, der mit den vorgesehenen Massnahmen erzielt wird.

Seite 2

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»):

Stellungnahme economiesuisse

Diese Kritikpunkte sind grundlegender Natur und bestehen unverändert. Folglich sehen wir uns gezwungen, auch die vorliegenden Verordnungsänderungen gesamtheitlich abzulehnen. Stattdessen fordern wir den Bund dazu auf, den Handlungsspielraum aus Art. 45a Abs. 5 SVG so weit wie möglich auszunutzen, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage zu verbessern (Optimierung der Ausnahmen). Zusätzliche Grundlagen sollen genau aufzeigen, wo welche Assistenzsysteme einen Sicherheitsgewinn erzeugen können und welche volkswirtschaftlichen Kosten daraus resultieren. Die Regulierung muss entlang von Technologiezyklen und internationalen Entwicklungen umgesetzt werden, damit kein Swiss Finish entsteht. Die Überarbeitung der Verordnungen muss auf dieser Basis erfolgen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Bedarf stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 22. Mai 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrs-kontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage konkretisiert die Bestimmungen der bereits verabschiedeten Revision des Strassenverkehrsgesetzes zur Umsetzung der Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt!» auf Verordnungsstufe. Konkret wird geregelt, wie Strecken, auf welchen Fahrzeuge nur mit bestimmten Assistenzsystemen verkehren dürfen, zu signalisieren sind. Zudem soll definiert werden, welche Fahrzeuge ausgenommen sind. Und letztlich soll sichergestellt werden, dass die Kantone und die Zollbehörden über die nötigen Kontrollmöglichkeiten verfügen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verweist darauf, dass er bereits die vorausgegangene Änderung des Strassenverkehrsgesetzes abgelehnt hat. Die mit der Änderung vorgesehene Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen führt zu hohen zusätzlichen Kosten. Diese Kosten würden, falls überhaupt, die bereits heute schon existierende sehr hohe Verkehrssicherheit nur minim verbessern. Ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis ist nicht ersichtlich. Der sgv fordert viel mehr, die Strasseninfrastruktur entsprechend zu verbessern und an die stark steigende Nachfrage anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Änderung der Signalisations- und der Strassenverkehrskontrollverordnung aufgrund der verabschiedeten Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zwingend notwendig ist, erachtet der sgv die vorliegenden Umsetzungsvorschläge als stringent und nachvollziehbar.

Der sgv verzichtet auf die Beantwortung der weiteren Fragen gemäss dem Fragebogen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

ACVS

c/o Kantonspolizei St.Gallen

Verkehrspolizei

Philipp Sennhauser, MLaw

Klosterhof 12

9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Schweizer System mit der LSVA hat massgeblich dazu beigetragen, dass fast nur noch neuere Fahrzeuge im Transitverkehr verkehren, welche meist nicht älter als 5-7 Jahre sind. Durch diese Massnahme ist in der grossen Masse und über das ganze Strassennetz sichergestellt, dass Fahrzeuge auf der Strasse sind, welche mit immer aktuelleren Assistenzsystemen ausgerüstet sind, welche den neusten Vorschriften entsprechen.

Die Anpassung, insbesondere unter Betrachtung der Ausnahmeregelung, zielt exakt auf diese Fahrzeuge ab. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der SSV zielt auf eine Umsetzung ab, welche durch die EU-Vorgaben schon zum grossen Teil umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden.

Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur für Strecken der Transitrouten im Alpenraum gelten sollten. Im Sinn der Verkehrssicherheit wären sie auf das gesamte CH Strassennetz auszudehnen.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Standesinitiative «Sichere Strassen jetzt» soll die Verkehrssicherheit in den Schweizer Alpen erhöhen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb in E-SSV Art. 29a Abs. 2 Bst. c die Fahrzeuge im regionalen öffentlichen Linienverkehr von der Ausrüstpflicht ausgenommen werden sollen. Im Interesse der Personensicherheit soll auf die Ausnahme von der Ausrüstpflicht verzichtet werden.

Nach E-SSV Art. 29a Abs. 2 Bst. d sollen auch die Wohnmotorwagen von der Ausrüstpflicht ausgenommen werden. Vielfach sind auch wenig geübte Fahrzeuglenkende mit Wohnmotorwagen im Alpenraum unterwegs. Im Sinne der Verkehrssicherheit soll ebenfalls auf diese Ausnahme von der Ausrüstpflicht verzichtet werden.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 21.05.2024
11 jäg

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 8. März 2024 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

St.Gallen, 22. Mai 2024

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung
zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!») - Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) für die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass die SVSP auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP





Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
Christoffelgasse 6
3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Vernehmlassung 2020 haben wir genau diese Ausnahmeregelung gefordert. Entsprechend sind wir mit der geplanten Formulierung vollumfänglich einverstanden.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Alpen-Initiative
Hellgasse 23
6460 Altdorf

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja. Wir befürworten insbesondere, dass für Fahrzeuge, die im Binnenverkehr eingesetzt werden, keine längere Frist zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen gewährt wird, weil das unweigerlich zu Problemen mit dem Landverkehrsabkommen Schweiz–EU führen würde (siehe auch Frage «Generelles»).

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Grundidee der Standesinitiative Tessin war, dass sämtliche Fahrzeuge, für die in der EU Sicherheitsassistenzsysteme für Neuwagen vorgeschrieben sind, nicht mehr alpenquerend eingesetzt werden dürfen, wann immer sie nicht entsprechend ausgerüstet sind. In der Verordnung fehlt nun dieser explizite Bezug zum EU-Recht. Eine statische Auflistung der Ausnahmen in der Verordnung führt dazu, dass wenn immer die EU die Anforderungen zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen auf zusätzliche Fahrzeugtypen ausdehnt, in der Schweiz eine Verordnungsänderung inklusive Vernehmlassung durchgeführt werden muss und am Ende ein politischer Entscheid denkbar ist, der der EU-Analogie widerspricht. Die Rechtssetzung ist durch das Parlament, dem die Umsetzung von Standesinitiativen obliegt, bereits erfolgt. Die ausgenommenen Fahrzeuge sollten deshalb nicht in der Verordnung, sondern primär in einer Vollzugshilfe für die Kantonspolizeien aufgeführt werden. Die Ausnahmekompetenz des Bundesrates im letzten Absatz des Strassenverkehrsgesetzes soll – wenn überhaupt – nur subsidiär angewendet werden.

Inhaltlich können wir die meisten Ausnahmegründe unterstützen. Insbesondere unterstützen wir, dass für Busse, die nicht Teil des konzessionierten Verkehrs und keine Bahnersatzbusse sind, keine Ausnahmen vorgesehen sind. Das Carunglück bei Siders mit 28 Toten von 2012 zeigt, dass der Personenverkehr ebenso sicherheitsrelevant ist, wie der Güterverkehr.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Ausnahme für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen lehnen wir in dieser allgemeinen Form ab. Es gibt diverse gängige Nutzfahrzeuge, welche mehr als drei Achsen aufweisen. Beispielsweise hat die Sattelzugmaschine Scania R420 mit entsprechendem Auflieger (mit drei Achsen) im Total fünf Achsen. Ebenso weisen Lastzüge üblicherweise mehr als drei, nämlich vier Achsen auf. Vor diesem Hintergrund ist die in der Vorlage formulierte generelle Befreiung für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen nicht geeignet. Gewisse Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen können wir unterstützen, falls in der EU keine Ausstattungspflicht für Neuwagen besteht, sie nur in kleinen Mengen verkehren UND sie nicht nachgerüstet werden können,

Bei den Geländefahrzeugen würden wir eine detailliertere Regelung begrüßen, die expliziter analog zu den EU-Neuwagenvorschriften ist.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Signal ist wohl intuitiv verständlich. Allerdings könnte die gewählte Lösung etwas weniger effektiv wirken. Vielleicht wäre eine Regelung über ein rotes Verbots-Signal für Fahrzeuge ohne ebd. Assistenzsysteme augenscheinlicher, verständlicher und damit wirksamer.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist insbesondere zu begrüßen, dass auch schon beim Zoll kontrolliert wird. Damit wird die Verkehrssicherheit gesteigert und es kann unnötiger Umwegverkehr verhindert werden.

Die Kontrollen sind unserer Ansicht nach nicht gänzlich auf jene Zollstellen zu beschränken, die Teil der alpenquerenden Transitrouten sind. Auch Kontrollen auf Zufahrtsstrecken sollen möglich sein. Auch dort sollen Fahrzeuge, für die bei den Stichprobenkontrollen angegeben wird, dass sie durch die Alpen fahren, auf das Vorhandensein der Sicherheitsassistenzsysteme kontrolliert werden. Die Regelung ist den Chauffeurinnen und Chauffeuren schon am Zoll zu kommunizieren. So können Rückweg-, Umweg- oder Ausweichverkehre verhindert werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, unbedingt. Das macht die Kontrollen effizient und effektiv, und ist darum im Interesse der Verkehrssicherheit (es kann mehr kontrolliert werden) und der Kontrollbehörden (weniger zusätzlicher Aufwand für den zusätzlichen Kontrollgegenstand).

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, bedauern aber, dass das Anliegen der Standesinitiative Tessin, welches 2017 ins nationale Parlament kam, erst knapp ein Jahrzehnt später in Kraft treten kann. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es kein sehr kompliziertes Anliegen ist. Insbesondere die Erarbeitung der Verordnungen dazu hat aus unserer Sicht zu lange gedauert. Am 1. Oktober 2021 fand die Schlussabstimmung statt, die Vernehmlassungsvorlage der Verordnungsänderung wurde erst am 14. Februar 2024 publiziert.

Generelles:

1. Wir unterstützen sehr, dass der Bundesrat nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, für Fahrten des Binnenverkehrs eine längere Frist vorzusehen. Das vom ASTRA bei Prof. Epiney in Auftrag gegebene Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass eine solche Umsetzung der Standesinitiative Tessin mit dem Landverkehrsabkommen Schweiz–EU nicht kompatibel ist. Zudem hat die Vernehmlassung zur Gesetzesänderung gezeigt, dass die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine solche Ausnahmeregelung ablehnt.

2. Gute Kommunikation ist entscheidend. Eine frühzeitige, effektive Kommunikation der neuen Anforderungen und Regelungen in den betroffenen Kreisen wird wichtig sein, damit es nicht zu Verwirrung und Ärger kommt. Zur Durchsetzung und Kommunikation hilft zudem auch, einen Schwerpunkt auf dieses Thema bei den Kontrollen der Zollbehörden und der Polizei zu legen.

3. Mögliche Ausweitung auf weitere Strecken bei der Umsetzung mitdenken: Es wäre zu begrüssen, wenn die Umsetzung so angedacht ist, dass eine allfällige Ausdehnung des Geltungsbereichs auf andere Strecken leicht möglich wäre. Beispielsweise bei Strecken in Agglomerationen und Städten (im Mischverkehr mit Velo- und Fussverkehr), in welchen viele Unfallgefahren bestehen, könnte – wenn die Regelung entsprechend revidiert wird – ein Interesse bestehen, diese zu inkludieren.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

auto-schweiz

Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Von: G.Recht <Recht@bfu.ch>
Gesendet: Montag, 18. März 2024 11:16
An: _ASTRA-V-FA
Betreff: Vernehmlassung Anpassung SSV und SKV zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304
("Sichere Strassen jetzt!")

**Vernehmlassungsantwort: Anpassung der SSV und SKV zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304
(«Sichere Strassen jetzt!»)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BFU dankt für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung «Sichere Strassen jetzt» äussern zu können. Sie verzichtet jedoch auf eine inhaltliche Antwort zur Umsetzung und verweist auf ihre Ausführungen anlässlich der Vernehmlassung zu Art. 45a SVG vom 08. Sept. 2020. Damals wie heute begrüsst die BFU die Pflicht zur Verwendung von unfallverhindernden Fahrerassistenzsystemen, bevorzugt jedoch andere Herangehensweisen.

Freundliche Grüsse
Benjamin König

[Assistenzsysteme nutzen. Unfälle vermeiden.](#)

Beratungsstelle für Unfallverhütung

Benjamin König
Wissenschaftl. Mitarbeiter Recht

[+41 31 390 21 23](tel:+41313902123) b.koenig@bfu.ch

Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
bfu.ch



Bundesamt für Strassen
3003 Bern

per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 17. April 2024

1 | 3

Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 ("Sicherere Strassen jetzt!")

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im
Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir lehnen sämtliche Vorschläge zur Anpassung der SSV und SKV integral ab und beantragen die Nichtumsetzung der Vorlage.

Unserer Beurteilung nach stellen die Ausführungsbestimmungen ein absolut untaugliches
Mittel dar, um ein bereits verwirklichtes bzw. sich kurzum verwirklichendes Ziel zu erreichen.
Die hierfür dauerhaft geplanten Massnahmen sind deshalb überflüssig, unnützlich und
unverhältnismässig und würden nur einen sehr hohen, unter keinem Titel zu rechtfertigenden
Bürokratieaufwand bewirken.

1. Verkehrssicherheit ist gewährleistet

Gegen das Kernanliegen der Vorlage – Verbesserung der Verkehrssicherheit – ist
selbstverständlich nichts einzuwenden, aber da die technischen Anforderungen an schwere
Motorwagen seit vielen Jahren aufgrund zwingender Vorschriften des EU- und CH-Rechts
weiterentwickelt werden und insbesondere das Ausrüstungs-Obligatorium für
Assistenzsysteme ein längst etablierter und anerkannter Grundpfeiler der Rechtsetzung
geworden ist, gerät die Vorlage zu nichts als einer leeren Hülse, die ohne jede Wirkung auf
die Erhöhung der Verkehrssicherheit im alpenquerenden Strassengüterverkehr bleiben wird.
Wir erachten daher ein Festhalten an der Umsetzung auf Verordnungsstufe als Zwängerei,
die einzig mit einer äusserst fragwürdigen und daher abzulehnenden Verschleuderung von
Steuergeldern einhergehen würde.

2. Verzicht auf unwirksame Verkehrsleitmassnahmen

Hinsichtlich der Argumente gegen die Vorlage verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom
1. September 2020 (Vernehmlassung SVG). An allen darin aufgeführten Punkten halten wir
fest.

Zu den nunmehr vorgelegten Ausführungsbestimmungen möchten wir noch das Folgende ergänzen:

- Mit dem simplen Aufstellen einer neuen Signaltafel wäre die Umsetzung noch längst nicht bewerkstelligt, denn eine Signalisation muss dem Verkehrsteilnehmer unmissverständlich aufzeigen, was er zu tun hat bzw. wozu er berechtigt/nicht berechtigt ist. Vorliegend wäre dies einem Chauffeur jedoch nicht möglich, weil das Signal die erforderlichen Assistenzsysteme nicht ausdrücklich und abschliessend bezeichnet. Abgesehen davon und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die allermeisten Fahrzeuge bereits heute mit einer Vielzahl von Assistenzsystemen ausgerüstet sind, könnten Chauffeure nur wenige oder gar keine Kenntnisse vom Vorhandensein/Nichtvorhandensein der in ihrem Fahrzeug verbauten Assistenzsysteme haben, was zwangsläufig zu Unklarheiten und Unsicherheiten führt, und zwar nicht nur bei den betroffenen Fahrzeuglenkern, sondern genauso bei den zuständigen Kontrollorganen.
- Ebenso ist die vorgesehene fünfjährige Übergangsfrist mittels Signalisation nicht umsetzbar. Wie sollen Chauffeure, namentlich das ausländische Fahrpersonal (die EU kennt keine auch nur annähernd vergleichbare Regulierung), allein aufgrund einer Signaltafel unkompliziert in Erfahrung bringen und in Erinnerung behalten, zu welchem Zeitpunkt genau das aktuell eingesetzte Fahrzeug nicht mehr auf den Transitachsen verkehren darf? Wir erkennen in der Vorlage wohl deshalb keinerlei Lösungsansätze, weil es keine gibt.
- Auch den in Art. 29a Abs. 2 E-SSV aufgeführten Ausnahmekatalog erachten wir als praxisuntauglich: In der konkreten Verkehrssituation vor Ort und allein aufgrund der Signaltafel Ziff. 2.48.1 Anhang 2 E-SSV ist es für den Fahrzeuglenker nicht möglich zu erfassen, ob eine Ausnahme greift oder nicht. Entsprechend bleibt er im Ungewissen, ob das, was er tut, richtig oder falsch ist. Die möglichen Konsequenzen wären in beiden Fällen absurd: Unnötigerweise getätigte Umfahrungsverkehre über hunderte von Kilometern (z. B. via Brenner-Pass oder Mont Blanc-Tunnel statt über Gotthardachse), notabene mit meist 40 Tonnen schweren Fahrzeugen, oder aber ahnungslos fortgesetzte Fahrten durch die Schweiz.
- Aus den vorstehend genannten Gründen beurteilen wir den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtssicherheit, insbesondere die Elemente der Klarheit, Willkürfreiheit, und Verhältnismässigkeit, bei einer Umsetzung der Vorlage als in erheblicher Weise tangiert. Auch wenn der Hinweis im erläuternden Bericht, wonach das «ASTRA für eine ausreichende Information der betroffenen Kreise besorgt sein (wird)», sicherlich gut gemeint ist, genügen solche behördlichen Informationen in Anbetracht der betroffenen Rechtsgüter und der mit der Vorlage verknüpften Strafdrohung nicht. Vielmehr müsste die Signalisation so klar ausgestaltet sein, dass jeder Irrtum ausgeschlossen ist, was jedoch, wie erwähnt, unmöglich ist.
- Aufgrund ihrer Wirkungslosigkeit läge für die ASTAG die Einnahme des Standpunkts nahe, sich weder für noch gegen die Vorschläge auszusprechen. Doch da wir Regulierungen, die nur Staffage sind und keinerlei Nutzen zeitigen, ganz grundsätzlich ablehnen, erklären wir unsere Ablehnung in dezidierter Weise auch gegenüber den geplanten Anpassungen von SSV und SKV.

3. Fazit

Der Umsetzungsvorschlag verpufft wirkungslos ins Leere, erhöht die Verkehrssicherheit nicht, schafft unnötige Bürokratie, kostet Steuergelder. Realistischerweise kann der Bund angesichts solcher Eckpfeiler kein ernsthaftes Interesse an einer Umsetzung haben. Wir beantragen, auf die Umsetzung ersatzlos zu verzichten.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



SR Thierry Burkart
Zentralpräsident



André Kirchhofer
Vizedirektor

Beilage:
Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VSS, Normierungs- und Forschungskommission NFK 5.2 (Signale, Markierung, Leiteinrichtungen, temporäre Signalisation)

Stefan Thomann
Präsident NFK 5.2

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Beim neuen Artikel 45a SVG scheint es sich um eine Verkehrsregel zu handeln, die nur auf bestimmten Strassenabschnitten gilt (Transitstrassen im Alpengebiet gemäss Artikel 2 STVG). Wir regen an, für die Kennzeichnung dieser Strassen anstatt eines Vorschriftssignals ein Hinweissignal zu verwenden (Hinweis auf die speziellen Verkehrsregeln auf dem betroffenen Strassenabschnitt). Damit kann insbesondere der Problematik von Art. 16 Abs. 2 SSV begegnet werden, wonach Vorschriftssignale nur bis zur nächsten Verzweigung gelten. Thematisch könnte ein neues Hinweissignal bei den Verhaltenshinweisen eingeordnet werden (Anhang 2 Ziff. 4 Bst. a SSV).

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

In der kürzlichen Vernehmlassung zum automatisierten Fahren wurde ein neues Signal zum automatisierten Parkieren vorgestellt. Die Automatisierung wird mit «Wellen» symbolisiert. Das neu vorgeschlagene Signal «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen» symbolisiert die Assistenzsysteme ebenfalls mit Wellen. Wir regen an, die beiden unterschiedlichen Themen auch symbolisch besser zu trennen.»

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja. Wir befürworten insbesondere, dass für Fahrzeuge, die im Binnenverkehr eingesetzt werden, keine längere Frist zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen gewährt wird, weil das unweigerlich zu Problemen mit dem Landverkehrsabkommen Schweiz–EU führen würde (siehe auch Frage «Generelles»).

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Grundidee der Standesinitiative Tessin war, dass sämtliche Fahrzeuge, für die in der EU Sicherheitsassistenzsysteme für Neuwagen vorgeschrieben sind, nicht mehr alpenquerend eingesetzt werden dürfen, wann immer sie nicht entsprechend ausgerüstet sind. In der Verordnung fehlt nun dieser explizite Bezug zum EU-Recht. Eine statische Auflistung der Ausnahmen in der Verordnung führt dazu, dass wenn immer die EU die Anforderungen zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen auf zusätzliche Fahrzeugtypen ausdehnt, in der Schweiz eine Verordnungsänderung inklusive Vernehmlassung durchgeführt werden muss und am Ende ein politischer Entscheid denkbar ist, der der EU-Analogie widerspricht. Die Rechtssetzung ist durch das Parlament, dem die Umsetzung von Standesinitiativen obliegt, bereits erfolgt. Die ausgenommenen Fahrzeuge sollten deshalb nicht in der Verordnung, sondern primär in einer Vollzugshilfe für die Kantonspolizeien aufgeführt werden. Die Ausnahmekompetenz des Bundesrates im letzten Absatz des Strassenverkehrsgesetzes soll – wenn überhaupt – nur subsidiär angewendet werden.

Inhaltlich können wir die meisten Ausnahmegründe unterstützen. Insbesondere unterstützen wir, dass für Busse, die nicht Teil des konzessionierten Verkehrs und keine Bahnersatzbusse sind, keine Ausnahmen vorgesehen sind. Das Carunglück bei Siders mit 28 Toten von 2012 zeigt, dass der Personenverkehr ebenso sicherheitsrelevant ist, wie der Güterverkehr.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Ausnahme für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen lehnen wir in dieser allgemeinen Form ab. Es gibt diverse gängige Nutzfahrzeuge, welche mehr als drei Achsen aufweisen. Beispielsweise hat die Sattelzugmaschine Scania R420 mit entsprechendem Auflieger (mit drei Achsen) im Total fünf Achsen. Ebenso weisen Lastzüge üblicherweise mehr als drei, nämlich vier Achsen auf. Vor diesem Hintergrund ist die in der Vorlage formulierte generelle Befreiung für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen nicht geeignet. Gewisse Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen können wir unterstützen, falls in der EU keine Ausstattungspflicht für Neuwagen besteht, sie nur in kleinen Mengen verkehren UND sie nicht nachgerüstet werden können,

Bei den Geländefahrzeugen würden wir eine detailliertere Regelung begrüßen, die expliziter analog zu den EU-Neuwagenvorschriften ist.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Signal ist wohl intuitiv verständlich. Allerdings könnte die gewählte Lösung etwas weniger effektiv wirken. Vielleicht wäre eine Regelung über ein rotes Verbotssignal für Fahrzeuge ohne ebd. Assistenzsysteme augenscheinlicher, verständlicher und damit wirksamer.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist insbesondere zu begrüßen, dass auch schon beim Zoll kontrolliert wird. Damit wird die Verkehrssicherheit gesteigert und es kann unnötiger Umwegverkehr verhindert werden.

Die Kontrollen sind unserer Ansicht nach nicht gänzlich auf jene Zollstellen zu beschränken, die Teil der alpenquerenden Transitrouten sind. Auch Kontrollen auf Zufahrtsstrecken sollen möglich sein. Auch dort sollen Fahrzeuge, für die bei den Stichprobenkontrollen angegeben wird, dass sie durch die Alpen fahren, auf das Vorhandensein der Sicherheitsassistenzsysteme kontrolliert werden. Die Regelung ist den Chauffeuren und Chauffeuren schon am Zoll zu kommunizieren. So können Rückweg-, Umweg- oder Ausweichverkehre verhindert werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, unbedingt. Das macht die Kontrollen effizient und effektiv, und ist darum im Interesse der Verkehrssicherheit (es kann mehr kontrolliert werden) und der Kontrollbehörden (weniger zusätzlicher Aufwand für den zusätzlichen Kontrollgegenstand).

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, bedauern aber, dass das Anliegen der Standesinitiative Tessin, welche 2017 ins nationale Parlament kam, erst knapp ein Jahrzehnt später in Kraft treten kann. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es kein sehr kompliziertes Anliegen ist. Insbesondere die Erarbeitung der Verordnungen dazu hat aus unserer Sicht zu lange gedauert. Am 1. Oktober 2021 fand die Schlussabstimmung statt, die Vernehmlassungsvorlage der Verordnungsänderung wurde erst am 14. Februar 2024 publiziert.

Generelles:

1. Wir unterstützen sehr, dass der Bundesrat nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, für Fahrten des Binnenverkehrs eine längere Frist vorzusehen. Das vom ASTRA bei Prof. Epiney in Auftrag gegebene Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass eine solche Umsetzung der Standesinitiative Tessin mit dem Landverkehrsabkommen Schweiz–EU nicht kompatibel ist. Zudem hat die Vernehmlassung zur Gesetzesänderung gezeigt, dass die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine solche Ausnahmeregelung ablehnt.

2. Gute Kommunikation ist entscheidend. Eine frühzeitige, effektive Kommunikation der neuen Anforderungen und Regelungen in den betroffenen Kreisen wird wichtig sein, damit es nicht zu Verwirrung und Ärger kommt. Zur Durchsetzung und Kommunikation hilft zudem auch, einen Schwerpunkt auf dieses Thema bei den Kontrollen der Zollbehörden und der Polizei zu legen.

3. Mögliche Ausweitung auf weitere Strecken bei der Umsetzung mitdenken: Es wäre zu begrüßen, wenn die Umsetzung so angedacht ist, dass eine allfällige Ausdehnung des Geltungsbereichs auf andere Strecken leicht möglich wäre. Beispielsweise bei Strecken in Agglomerationen und Städten (im Mischverkehr mit Velo- und Fussverkehr), in welchen viele Unfallgefahren bestehen, könnte – wenn die Regelung entsprechend revidiert wird – ein Interesse bestehen, diese zu inkludieren.

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch
Frist: 22. Mai 2024
Format: Word- und PDF-Dokument

Zürich, 16. Mai 2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung RoadCross Schweiz begrüsst die Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung im Rahmen der Umsetzung der Standesinitiative «Sichere Strassen jetzt!». RoadCross Schweiz sieht darin eine Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Transitstrassen in den Schweizer Alpen.

Unserem Schreiben angehängt finden Sie den ausgefüllten Fragebogen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Kebeiks
Geschäftsführung RoadCross Schweiz



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Stiftung RoadCross Schweiz
Zweierstrasse 22
8004 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bundesamt für Strassen ASTRA
Fachbereich Fahrzeugvorschriften

Per E-Mail an v-fa@astra.admin.ch

Bern, 16.05.2024

Tel. +41 31 359 23 35, ueli.stueckelberger@voev.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisations- und Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Signalisations- und Strassenverkehrskontrollverordnungen bedanken.

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) begrüsst die Entwicklungen zu mehr Sicherheit auf den Schweizer Strassen. Als Branchenverband vertreten wir die Transportunternehmungen, welche in den Schweizer Alpen unterwegs sind. Da die Umrüstung dieser Fahrzeuge mit erheblichen Mehrkosten und Aufwänden verbunden wäre, macht es – wie von Ihnen vorgeschlagen – aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive Sinn, die Fahrzeuge im konzessionierten öffentlichen Linienverkehr gemäss Artikel 29a Absatz 2 lit c. von der Ausrüstungspflicht auszunehmen. Schliesslich besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, dass die Transportunternehmungen mit diesen Fahrzeugen auch weiterhin auf diesen Strecken unterwegs sein können.

Die aktuelle Ausnahmebestimmung ist auf den regionalen Personenverkehr beschränkt. Da es gerade im Hinblick auf die neusten Entwicklungen in den Transitgebieten (z.B. San Bernardino Swiss Alps) auf den betroffenen Strecken auch Ortsverkehr geben kann, regen wir an, diese Ausnahmebestimmung auch auf weitere Sparten wie z.B. den Ortsverkehr auszuweiten. Überdies werden Fahrzeuge, welche überwiegend im Linienverkehr verkehren, auch für Personentransporte an lokalen Anlässen eingesetzt. Auch für diese Fahrzeuge soll eine Ausnahme von der Ausrüstungspflicht gemäss Artikel 29a gelten.

Antrag: Ersetzen des Terms «regionalen öffentlichen Linienverkehr» mit «konzessionierten öffentlichen Linienverkehr» sowie Ergänzung für Shuttledienste an regionalen Anlässen in Art. 29a Absatz 2 lit c: **«c. Fahrzeuge, die im konzessionierten öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren oder die für Shuttledienste für lokale Anlässe eingesetzt werden.»**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband öffentlicher Verkehr

Dählhölzliweg 12

CH-3005 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die aktuelle Ausnahmebestimmung ist auf den regionalen Personenverkehr beschränkt. Da es gerade im Hinblick auf die neusten Entwicklungen in den Transitgebieten (z.B. San Bernardino Swiss Alps) auf den betroffenen Strecken auch Ortsverkehr geben kann, regen wir an, diese Ausnahmebestimmung auch auf weitere Sparten wie z.B. den Ortsverkehr auszuweiten. Überdies werden Fahrzeuge, welche überwiegend im Linienverkehr verkehren, auch für Personentransporte an lokalen Anlässen, eingesetzt. Auch für diese Fahrzeuge soll eine Ausnahme der Ausrüstungspflicht gemäss Artikel 29a gelten.

Antrag: Ersetzen des Terms «regionalen öffentlichen Linienverkehr» mit «konzessionierten öffentlichen Linienverkehr» sowie Ergänzung für Shuttledienste an regionalen Anlässen in Art. 29a Absatz 2 lit c: «c. Fahrzeuge, die im konzessionierten öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren oder die für Shuttledienste für lokale Anlässe eingesetzt werden.»

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Les Routiers Suisses 1026 Echandens
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Wohlen, 22. Mai 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Vernehmlassung über die Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!») zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Der VFAS verweist darauf, dass er bereits Teile der vorausgegangenen Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes abgelehnt hat. Die mit der Änderung vorgesehene Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen führt zu hohen zusätzlichen Kosten. Diese Kosten würden – falls überhaupt – die bereits heute schon existierende sehr hohe Verkehrssicherheit nur minim verbessern. Ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis ist nicht ersichtlich. Der VFAS fordert die Strasseninfrastruktur entsprechend zu verbessern und an die stark steigende Nachfrage anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Änderung der Signalisations- und der Strassenverkehrskontrollverordnung aufgrund der verabschiedeten Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zwingend notwendig ist, erachtet der VFAS die vorliegenden Umsetzungsvorschläge als nachvollziehbar.

Der VFAS verzichtet auf die Beantwortung der weiteren Fragen gemäss dem Fragebogen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter

Office fédéral des routes (OFROU)

3003 Bern

Envoi électronique : V-FA@astra.admin.ch

Berne, le 29 mai 2024

Consultation sur la mise en œuvre de l'initiative cantonale 17.304
(« Pour des routes plus sûres, des mesures maintenant ! »)
Prise de position de routesuisse – Fédération routière suisse (FRS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver ci-après, notre prise de position y relative.

Remarques générales

L'initiative cantonale « pour des routes plus sûres, maintenant ! » vise à rendre obligatoires certains équipements de sécurité sur les poids lourds qui accèdent aux itinéraires de transit alpins. Le Parlement a adopté une modification de la loi sur la circulation routière (article 45a), qui prévoit que les véhicules motorisés lourds affectés au transport de choses ou de personnes ne seront autorisés à circuler sur des tronçons alpins déterminés que s'ils sont équipés de certains systèmes d'assistance.

Bien que favorables aux mesures qui permettent de renforcer la sécurité routière, routesuisse s'oppose à une mise en œuvre de cet article au niveau de l'ordonnance. Pensée dans le but de garantir que les camions européens transitant par la Suisse soient sûrs, cette disposition enfonce en réalité des portes ouvertes – car les prescriptions techniques suisses et européennes prévoient déjà des obligations en matière de systèmes d'assistance. L'application du nouvel article 45a LCR n'aurait donc pratiquement aucun impact sur la sécurité routière. En revanche, il créerait une coûteuse bureaucratie et des restrictions au niveau du trafic lourd intérieur – car il n'est pas possible de ne légiférer que pour le trafic de transit.

Remarques détaillées

Nouvelle signalisation proposée

La signalisation proposée consiste en un signal obligation avec un pictogramme de camion dessus assorti d'ondes à côté. Il convient de rappeler ici que pour être efficace, la signalisation routière doit clairement indiquer au conducteur ce qu'il doit, peut ou ne peut pas faire. Malheureusement, la signalisation proposée ici est trop abstraite pour remplir cette condition et pose un problème quant à son interprétation pas les chauffeurs : à la lecture du panneau, il est absolument impossible de savoir quels sont les systèmes d'assistance obligatoires afin de circuler sur les routes de transit concernées – sans parler de la longue liste d'exceptions. Il sera donc très difficile pour les chauffeurs de déterminer s'ils peuvent emprunter cette route, ou non.

Par ailleurs, le projet prévoit un délai de 5 ans pour que les véhicules soient tenus de respecter cette obligation. Il est là-aussi illusoire de penser que les chauffeurs – notamment étrangers – peuvent avoir connaissance de ce délai et déterminer si le véhicule qu'ils utilisent est soumis ou non à l'obligation.

Sur le principe, routesuisse s'oppose fermement à la création d'une signalisation à usage unique en Suisse, pour seulement 4 tronçons. Nous demandons au préalable de consulter les pays européens et l'UE en la matière, afin de garantir une adéquation de la signalisation suisse avec une éventuelle future signalisation européenne équivalente.

Remarques conclusives

routesuisse rejette le projet mis en consultation, car il aboutit à créer une réglementation bureaucratique, qui pose problème en matière de clarté, de proportionnalité et d'arbitraire. Enfin, pour remédier à cela, nous ne voyons pas d'alternative autre que de renoncer purement et simplement à une application de l'article 45a au niveau de l'ordonnance.

Nous vous remercions pour la prise en compte de notre prise de position, et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse



Olivier Fantino
Directeur



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Landtechnik Schweiz
Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Landtechnik Schweiz lehnt die Einführung einer solchen Regelung ab, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir die Änderung ablehnen, sind auch keine Ausnahmen nötig!
Wenn Art 29a doch eingeführt wird, sind die Ausnahmen korrekt, unter der Voraussetzung, dass wirklich nur die 4 Transitstrassen, wie im erläuternden Bericht erwähnt, betroffen sind.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Aufwand für ein Signal, das nur auf 4 Strecken eingesetzt wird, ist unverhältnismässig.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Verband Lohnunternehmer Schweiz Rütli 15 3052 Zollikofen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Landtechnik Schweiz lehnt die Einführung einer solchen Regelung ab, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir die Änderung ablehnen, sind auch keine Ausnahmen nötig!
Wenn Art 29a doch eingeführt wird, sind die Ausnahmen korrekt, unter der Voraussetzung, dass wirklich nur die 4 Transitstrassen, wie im erläuternden Bericht erwähnt, betroffen sind.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Aufwand für ein Signal, das nur auf vier Strecken eingesetzt wird, ist unverhältnismässig.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ihre Referenz Vernehmlassung 2023/108
Unsere Referenz -
Datum 27.3.2024

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)».

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Nachdem die erwähnten Revisionen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des NGF aufweisen, teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass auf die Stellungnahme verzichtet wird. In der Beilage lassen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen als Word- und PDF-Dateien zukommen.

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Tel. Direkt +41 44 628 53 00
Fax Direkt +41 44 628 60 69
said.tabatabai@nbi-ngf.ch

Freundliche Grüsse
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Daniel Diez
Managing Director



Said Tabatabai
Legal Adviser

Beilage erwähnt



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband X Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Nationaler Garantiefonds Schweiz
Postfach
8085 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 15. Mai 2024
Betrifft Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisations-
verordnung und der Strassenverkehrskontrollverord-
nung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisationsverordnung (SVV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!») Stellung nehmen zu können.

Die Suva setzt sich mit aktiver Präventionsarbeit dafür ein, Arbeits- und Freizeitunfälle sowie Berufskrankheiten nachhaltig zu verhindern – auch im Strassenverkehr. Assistenzsysteme reduzieren das Unfallrisiko und tragen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Wir begrüßen deshalb die Einführung einer Ausrüstungspflicht von Assistenzsystemen bei schweren Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport. Aus Sicht Prävention sind wir jedoch der Meinung, dass möglichst wenige Fahrzeuge vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollten. Insbesondere für Fahrzeuge, die dem Schutz von Personen dienen (u.a. Feuerwehr, Sanität, etc.), halten wir eine Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für sinnvoll (vgl. Artikel 29a Absatz 2 VE-SSV).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum
Generalsekretär



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Suva

Fluhmattstrasse 1

6002 Luzern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus der Sicht der Prävention sind wir der Meinung, dass möglichst wenige Fahrzeuge vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollten. Insbesondere für Fahrzeuge, die dem Schutz von Personen dienen (u.a. Feuerwehr, Sanität, etc.), halten wir eine Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für sinnvoll.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Ruedi Lustenberger, Präsident
Flüebodenmatt 1
6113 Romoos

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die AG BERGGEBIET unterstützt das Anliegen der Standesinitiative, die Verkehrssicherheit an den Alpenübergängen zu erhöhen. Die AG BERGGEBIET hat deshalb die Revision des Schwerverkehrsgesetzes SVG in der Vernehmlassung und im Parlament unterstützt. Der Handlungsbedarf ist gross und für die AG BERGGEBIET ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuregelung erst auf 1.1.2026 in Kraft gesetzt werden soll.

Nicht einverstanden ist die AG BERGGEBIET jedoch mit dem vom Bundesrat nun vorgesehenen Verzicht auf eine Ausnahmebestimmung für den Binnenverkehr.

Die SAB hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu den Gesetzesbestimmungen klar gefordert, dass für den alpenquerenden, nichtgrenzüberschreitenden Binnengüterverkehr eine Ausnahmebestimmung eingeführt wird. Diese Ausnahmebestimmung ist in Art. 45a, Abs. 3 SVG verankert. Der Artikel wurde bei der Beratung im eidgenössischen Parlament intensiv diskutiert und durch den Entscheid im Nationalrat am 3. Juni 2021 mit 144 zu 43 Stimmen und im Ständerat am 28. September 2021 mit 23 zu 15 Stimmen klar bestätigt. Wir können deshalb nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesrat nun auf Verordnungsstufe diesen klaren Auftrag aus der parlamentarischen Beratung nicht umsetzen will. Die Gründe für diese Ausnahmebestimmung sind für uns immer noch die gleichen wie bei der Beratung des SVG. Wir haben dazu bereits in der Stellungnahme aus dem Jahr 2020 festgehalten: *«Die schweizerische Fahrzeugflotte für den reinen Binnenverkehr ist tendenziell älter als die Fahrzeugflotte, welche im internationalen Transitverkehr eingesetzt wird. Denn sie weist eine geringere Laufleistung auf. Dieser Binnenverkehr ist wichtig für die Versorgung des Tessins, der Bündner Südtäler und der Ortschaften an der Simplonsüdseite mit Waren und Gütern und umgekehrt für Lieferungen aus diesen Regionen in die übrige Schweiz. Soweit es sich um reinen Binnenverkehr handelt fällt dieser nicht unter die Bestimmungen des LandverkehrAG Berggebietkommens. Für das Tessin wurde schon seit langem der S-Verkehr eingeführt. Dieser wurde durch die EU-Behörden nie bestritten. Er ist somit gültige Praxis. Wir können deshalb die Beurteilung des Rechtsgutachtens von Prof. Astrid Epiney nicht teilen. Aus Sicht der AG BERGGEBIET wäre es im Gegenteil eine Diskriminierung des Binnenverkehrs, wenn dieser ebenfalls zeitgleich die gleichen zusätzlichen Vorschriften für Assistenzsysteme erfüllen müsste wie der alpenquerende, grenzüberschreitende Verkehr. Die Sicht des Gutachtens Epiney, welche nur darauf schaut, ob die schweizerische Regelung gegenüber der EU-Regelung eine Diskriminierung darstellt, ist zu einseitig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch EU-Staaten Ausnahmeregelungen*

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

eingeführt haben, so etwa Frankreich und Italien am Mont Blanc. Streckenspezifische Vorschriften werden vom europäischen Recht nicht grundsätzlich ausgeschlossen.»

Mit den übrigen, in der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Detailbestimmungen der Verordnungsanpassung sind wir einverstanden.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind überrascht, dass der Bundesrat zwei Jahre benötigte, um die Verordnungsanpassungen vorzubereiten. Ein weiteres Zuwarten macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Die Neuregelung sollte bereits auf 1.1.2025 in Kraft gesetzt werden. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass wie von uns gefordert für den alpenquerenden, nichtgrenzüberschreitenden Binnengüterverkehr eine Ausnahme gemäss Art. 45a, Abs. 3 SVG gewährt wird.



PostAuto AG
Engenhaldenstrasse 39
3030 Bern

Telefon +41 58 341 10 35
www.post.ch

K, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Bundesamt für Strassen ASTRA
Fachbereich Fahrzeugvorschriften
Per E-Mail an v-fa@astra.admin.ch

Datum 21. März 2024
Ihre Nachricht
Kontaktperson Daniela Walker
E-Mail daniela.walker@post.ch
Direktwahl +41 58 341 10 35

Stellungnahme PostAuto im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Signalisations- und Strassenverkehrskontrollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Signalisations- und Strassenverkehrskontrollverordnungen bedanken.

PostAuto begrüsst die Entwicklungen zu mehr Sicherheit auf den Schweizer Strassen. Als Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs ist PostAuto auf den betroffenen Transitstrassen in den Schweizer Alpen unterwegs, unter anderem auf der San Bernardino-Route zwischen Thusis und Bellinzona sowie auf der Strecke über den Simplonpass. Da die Umrüstung unserer Postautos mit erheblichen Mehrkosten und Aufwänden verbunden wäre, macht es – wie von Ihnen vorgeschlagen – aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive Sinn, unsere Fahrzeuge gemäss Artikel 29a Absatz 2 lit c. von der Ausrüstungspflicht auszunehmen. Schliesslich besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, dass wir mit unseren Fahrzeugen auch weiterhin auf diesen Strecken unterwegs sein können.

Die aktuelle Ausnahmebestimmung ist auf den regionalen Personenverkehr beschränkt. Im Hinblick auf die neusten Entwicklungen in den Transitgebieten (zum Beispiel San Bernardino Swiss Alps) regen wir an, diese Ausnahmebestimmung auch auf weitere Sparten (beispielsweise den Ortsverkehr) auszuweiten und eine allgemeinere Formulierung zu verwenden.

Antrag:

Ersetzen des Terms «regionalen öffentlichen Linienverkehr» mit «konzessionierten öffentlichen Linienverkehr» in Art. 29a Absatz 2 lit c.

c. Fahrzeuge, die im konzessionierten regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PostAuto AG
Leiter Betrieb

PostAuto AG
Leiter Flottenmanagement

Datum 21. März 2024
Seite 2

Peter Lacher

Urs Schläpfer



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

PostAuto AG

Engehaldenstrasse 39

3030 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die aktuelle Ausnahmebestimmung ist auf den regionalen Personenverkehr beschränkt. Da es gerade im Hinblick auf die neusten Entwicklungen in den Transitgebieten (z.B. San Bernardino Swiss Alps) auf den betroffenen Strecken auch Ortsverkehr geben kann, regen wir an, diese Ausnahmebestimmung auch auf weitere Sparten wie z.B. den Ortsverkehr auszuweiten.

Antrag: Ersetzen des Terms «regionalen öffentlichen Linienverkehr» mit «konzessionierten öffentlichen Linienverkehr» in Art. 29a Absatz 2 lit c.

c. Fahrzeuge, die im konzessionierten ~~regionalen~~ öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kantonspolizei Obwalden Verkehrs- und Sicherheitspolizei Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen 26.03.2024/mk
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 22. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Schweizer System mit der LSVA hat massgeblich dazu beigetragen, dass fast nur noch neuere Fahrzeuge im Transitverkehr verkehren, welche meist nicht älter als 5-7 Jahre sind. Durch diese Massnahme ist in der grossen Masse und über das ganze Strassennetz sichergestellt, dass Fahrzeuge auf der Strasse sind, welche mit immer aktuelleren Assistenzsystemen ausgerüstet sind, welche den neusten Vorschriften entsprechen.

Die Anpassung, insbesondere unter Betrachtung der Ausnahmeregelung, zielt exakt auf diese Fahrzeuge ab. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der SSV zielt auf eine Umsetzung ab, welche durch die EU-Vorgaben schon zum grossen Teil umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden.

Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur für Strecken der Transitrouten im Alpenraum gelten sollten. Im Sinn der Verkehrssicherheit wären sie auf das gesamte CH Strassennetz auszudehnen.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und das insbesondere Schwerfahrzeugen die nicht über aktuelle Sicherheitssysteme verfügen, die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt werden soll, sind einige der Ausnahmen aus Sicht und Erfahrungen des Vollzuges nicht nachvollziehbar.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer und insbesondere der Fahrgäste ist auf die Ausnahme *c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren*; zu verzichten.

Dasselbe gilt für die die Ausnahme, *d. Wohnmotorwagen*. Wohnmotorwagen werden unterjährig, zeitlich begrenzt (Ferienreiseverkehr) und oft von wenig geübten Fahrzeuglenkenden gesteuert und zudem häufig auf langen Transitrouten eingesetzt. Fahrer, Fahrzeug und insbesondere deren Ladung müssen häufig nach Kontrollen, wegen nicht

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

vorschriftsgemässen oder nicht betriebssicheren Umständen stillgelegt und zur Anzeige gebracht werden.

Die Ausnahme *i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen*; schafft zwar Klarheit und unterstützt die Vollzugstätigkeit. Die Ausrüstungspflicht wird jedoch damit bei vielen Fahrzeugen aufgehoben, welche insbesondere auch auf den Transitstrassen im Alpengebiet unterwegs sind. u.E. zielen insbesondere auch diese Ausnahmen der Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt!» und der Verkehrssicherheit vorbei.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vollzugsorgane müssen Kontrollen durchführen und entsprechende Kontrollgeräte für eine erfolgreiche Umsetzung einsetzen dürfen. Zusätzlich wäre zu ergänzen, dass sie nicht nur die Berechtigung erhalten sollten das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu prüfen, sie müssen auch die Ermächtigung erhalten, technisch die korrekten Funktionen und allfällige Manipulationen der Assistenzsysteme zu überprüfen.

Die konkrete Überprüfung der verlangten Assistenzsystem bedingt technisches, personelles Fachwissen und entsprechende Prüfgeräte, sowie Infrastrukturen. Derartige Assistenzsysteme sind nach unserem Kenntnisstand nicht über die OBD-Überwachung, wie beispielsweise die abgasrelevanten Bauteile, sondern über die Werkstattdiagnose zu prüfen. Entsprechend sind Diagnosegeräte notwendig. Die meisten SVKZ (Schwerverkehrskontrollzentren) haben solche Geräte (Beispiel TEXA Multimarkentester) in Einsatz und könnten diese Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen bedingen jedoch auch einen gewissen zeitlichen Aufwand und sie können sicherlich nur im Stichprobenprinzip durchgeführt werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Kontrolle im Bereich des Geltungsbereich des Signals «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (Signal 2.48.1) in den dann bezeichneten Strecke zu erfolgen hätte. Dies wird dazu führen, dass die Kontrollen, je nach Standort, nicht in allen SVKZ gemacht werden könnten, sondern mobil durchgeführt werden müssten. Dies wiederum dürfte zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand führen. Die Endlösung müsste u.E. sein, dass technische Systeme, analog den Thermoportalen vor dem Gotthardtunnel, welche Überhitzungen der Fahrzeuge detektieren, im Sinne einer ersten Funktionsüberprüfung von Assistenzsystemen die Kontrollorgane in ihren Kontrollen unterstützen würden.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine Bemerkungen